

Einladung

zur 5. Sitzung der Ratsversammlung am Donnerstag,
15. Februar 2007, 15.00 Uhr, Rathaus, Ratssaal

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschriften über die Sitzungen am 14.12.2006 und 18.01.2007 - beide bereits übersandt
2. A N F R A G E

der Fraktion DAS LINKSBÜNDNIS zum Lautsprecher-Einsatz bei Montagsdemonstrationen
(Drucks. Nr. 0298/2007)
3. Anträge zu Neu- und Umbesetzungen in verschiedenen Gremien
- 3.1. Umbesetzung in der Kommission Sanierung Vahrenheide-Ost
(Drucks. Nr. 0297/2007)
4. Antrag zur Änderung des Anhanges zur Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover, Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover
(Drucks. Nr. 0170/2007 mit 3 Anlagen)
5. Antrag zur Tsunami-Hilfe
(Drucks. Nr. 0296/2007)
6. Antrag zur Bewilligung von Theaterbeihilfen
(Drucks. Nr. 2453/2006 mit 2 Anlagen)
7. Antrag zur Rückgabe eines NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kunstwerkes
(Drucks. Nr. 2468/2006)
8. Anträge zu Bebauungsplanangelegenheiten
- 8.1. Bebauungsplan Nr. 91, 11. Änderung - Berliner Allee / Kokenstraße Vereinfachtes Verfahren -Textliche Änderung - Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss
(Drucks. Nr. 2247/2006 mit 4 Anlagen) - bereits übersandt

- 8.2. Bebauungsplan Nr. 51, 7. Änderung - Sonnenweg / Lutherstraße
Vereinfachtes Verfahren
-Textliche Änderung -
Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss
(Drucks. Nr. 2325/2006 mit 4 Anlagen) - bereits übersandt
9. Antrag zur Aufhebung und Benennungen von Straßen im Stadtteil Kirchrode
(Drucks. Nr. 2348/2006 mit 2 Anlagen)
10. Antrag zur Rechtsverordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen am
Sonntag, den 18.03.2007 im Bereich des City-Rings aus Anlass der CeBIT
(Drucks. Nr. 0006/2007 mit 1 Anlage)
11. Antrag zur Rechtsverordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen am
Sonntag, den 18.03. oder 25.03. oder 01.04.2007 im Bereich des Lindener
Marktplatzes aus Anlass der Scilla Blüte
(Drucks. Nr. 0007/2007 N1 mit 1 Anlage)
12. Antrag zur Richtlinie der Landeshauptstadt Hannover für die Aufnahme und
Umschuldung von Krediten und den Abschluss von Derivaten nach § 92
Abs. 1 Satz 2 NGO
(Drucks. Nr. 0100/2007 mit 1 Anlage)
13. Antrag zur Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im
Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Hannover
(Drucks. Nr. 0147/2007 mit 1 Anlage)
14. Antrag zur Vertretung in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Abfallwirtschaft Region Hannover (aha)
(Drucks. Nr. 0269/2007)
15. Antrag zum Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion zur Weiterführung der
Projektförderung "einernehmliche Nutzung des Schönemannplatzes"
(Drucks. Nr. 2442/2006)
16. Antrag zum Antrag der Fraktion DAS LINKSBÜNDNIS zu einer Resolution
zum Boykott der Studiengebühren
(Drucks. Nr. 0020/2007)
17. A N T R A G

der SPD-Fraktion und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum
Gleichstellungsgesetz auf Landesebene
(Drucks. Nr. 0111/2007)

Weil

Oberbürgermeister

DAS LINKSBÜNDNIS

(Anfrage Nr. 0298/2007)

Eingereicht am 05.02.2007 um 14:50 Uhr.

Ratsversammlung

Anfrage der Fraktion DAS LINKSBÜNDNIS zum Lautsprecher-Einsatz bei Montagsdemonstrationen

Seit August 2004 findet regelmäßig von 18.00 bis 19.00 Uhr in der Innenstadt von Hannover die Montagsdemonstration gegen die Sozialgesetze (Hartz IV) statt. Am 15. Mai 2006 untersagte die Polizei bei einer dieser Demonstrationen die Nutzung einer Lautsprecheranlage, weil nur etwa 40 Menschen dort versammelt waren und die polizeiliche Auflage besteht, dass eine Lautsprecheranlage nur ab einer Versammlungsgröße von mindestens 50 Personen zulässig ist. Am 19. Januar erhielt der Versammlungsleiter deshalb einen Strafbefehl über 20 Tagessätze zu je 20 Euro, ersatzweise 20 Tage Haft. Am 22. Januar 2007 dann erhielt der Versammlungsleiter eine weitere Strafanzeige, weil er erneut elektroakustische Mittel zur Sprachverstärkung einsetzte und angeblich weniger als 50 Zuhörer anwesend waren.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Sind Ihnen diese Vorfälle bekannt geworden?

2. Sehen Sie Möglichkeiten für die Landeshauptstadt, Einfluss auf die willkürliche Auflage der Polizei zu nehmen, dass Lautsprecheranlagen nur ab 50 Personen zulässig sind?

3. Was kann die Stadt Hannover dazu beitragen, dass auch kleine Gruppen ihr Recht auf Meinungsfreiheit in der Öffentlichkeit wahrnehmbar ausüben können?

Jeremy Krstic

Hannover / 05.02.2007

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 0297/2007

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Umbesetzung in der Kommission Sanierung Vahrenheide-Ost

Antrag,

folgende Umbesetzung festzustellen:

bisher:

neu:

Bürgermitglied:
Günter Richta
Leipziger Straße 93 E
30179 Hannover

Bürgermitglied:
Olaf Janßen
Jenaer Weg 74
30179 Hannover

Die übrige Besetzung des Gremiums bleibt unberührt.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Das Vorschlagsrecht für diese Umbesetzung liegt bei der SPD-Fraktion.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Herr Günter Richta ist am 23.12.2006 verstorben. Die SPD-Fraktion hat mit Schreiben vom 26.01.2007 Herrn Olaf Janßen als Nachfolger von Herrn Günter Richta benannt. Der Rat stellt die Umbesetzung durch Beschluss fest.

18.60
Hannover / 06.02.2007

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 0365/2007

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Umbesetzung im Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen

Antrag,

folgende Umbesetzung festzustellen:

bisher:

Bürgermitglied:

Dr. Moritz Haupt
Werther Straße 229
33619 Bielefeld

neu:

Bürgermitglied:

Dipl. Geophysiker
Thomas Temmler
Lenbachstraße 36
30655 Hannover

Die übrige Besetzung des Gremiums bleibt unberührt.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Das Vorschlagsrecht für diese Umbesetzung liegt bei der SPD-Fraktion.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Herr Dr. Moritz Haupt ist nach Bielefeld verzogen und hat seinen Sitz niedergelegt. Die SPD-Fraktion hat Herrn Thomas Temmler als Nachfolger von Herrn Dr. Moritz Haupt benannt.

Der Rat stellt die Umbesetzung durch Beschluss fest.

18.60
Hannover / 14.02.2007

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In die
Geschäftsordnungskommission
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 0170/2007

Anzahl der Anlagen 3

Zu TOP

Änderung des Anhanges zur Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover

Antrag,

1. die als Anlage 1 beigefügte Änderung des Anhanges zur Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover zu beschließen,
2. die als Anlage 2 beigefügte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender-Aspekte sind nicht berührt.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

1. Gemäß Ziffer 1.3 des Anhanges zur Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover gilt für die unter Ziffer 1.2 und Ziffer 2.3 festgelegten Wertgrenzen folgende Regelung:

„Die Wertgrenzen aus Ziffer 1.2 und aus der nachstehenden Ziffer 2.3 werden jeweils zum 1. Januar des auf den Beginn einer Ratswahlperiode folgenden Jahres durch den Verwaltungsausschuss neu festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt entsprechend der seit der letzten Festsetzung eingetretenen Änderung des vom Statistischen Bundesamt festgesetzten und veröffentlichten Lebenshaltungskostenindex für Vier-Personen-Haushalte von Angestellten und Arbeitern mit mittlerem Einkommen (im alten Bundesgebiet; Basisjahr 1985 = 100). Für die praktische Anwendung findet eine Rundung auf volle 1.000-Euro-Beträge statt.“

- a) Seit der letzten Anpassung zum 01.01.2002 (Beschlussdrucksache 3079/2001) hat

sich der unter Ziffer 1.3 genannte Index um 7,1 % erhöht. Die Wertgrenzen gemäß Ziffer 1.2 und Ziffer 2.3 sind entsprechend dieser Veränderung – gerundet auf volle 1000-Euro-Beträge – anzupassen.

- b) Der Lebenshaltungskostenindex für Vier-Personen-Haushalte von Angestellten und Arbeitern mit mittlerem Einkommen (im alten Bundesgebiet; Basisjahr 1985 = 100) wird vom Statistischen Bundesamt nicht mehr fortgeführt. Es wird deshalb vorgeschlagen, dass für die Änderung der Wertgrenzen gemäß Ziffer 1.3 des Anhanges zur Hauptsatzung künftig der Verbraucherpreisindex für Deutschland maßgebend ist.

Die Änderung der Gesetzesbezeichnung in der Regelung unter Ziffer 2.3 (die Worte „des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 3. Mai 1993“ werden durch die Worte „des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII)“ ersetzt) ist redaktioneller Art.

2. Gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 11 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) beschließt der Rat über die Verfügung über Gemeindevermögen, insbesondere Schenkungen und Darlehenshingaben, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und die Veräußerung von Anteilen an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, deren Vermögenswert eine von der Hauptsatzung bestimmte Höhe nicht übersteigt. Soweit die Vermögensverfügungen unterhalb dieser Wertgrenze liegen, entscheidet darüber entweder der Verwaltungsausschuss nach § 57 Abs. 2 NGO oder, wenn es sich um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt, der/die (Ober-)Bürgermeister/in.

Die geltende Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover bestimmt in § 6 Abs. 1, dass Rechtsgeschäfte, die nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO nicht der Beratungspflicht durch den Rat unterliegen, solche sind, bei denen der Wert des Vermögensgegenstandes den Betrag von 150.000 € nicht übersteigt. Demgegenüber sollen gemäß Ziffer 1.2.3 des Anhanges zur Hauptsatzung in der vorgeschlagenen Fassung Verfügungen über das Gemeindevermögen bis zu der Wertgrenze von 183.000 € Geschäfte der laufenden Verwaltung sein, über die der/die Oberbürgermeister/in entscheidet. Dieser Widerspruch ist dadurch zu beheben, dass mit der als Anlage 2 beigefügten Änderungssatzung die Wertgrenze in § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung auf 183.000 € erhöht wird.

Eine Gegenüberstellung der bisherigen und der vorgeschlagenen neuen Regelungen ist als Anlage 3 beigefügt.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Zuge dieser Wertgrenzenanpassung die Nummerierung der Anhänge zur Hauptsatzung zur besseren Nachvollziehbarkeit vereinheitlicht wurde. Die redaktionell überarbeitete Fassung ist im Intranet unter der Rubrik „Stadtrecht“ abrufbar.

32.5
Hannover / 16.01.2007

Änderung des Anhanges zur Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover

Der Anhang zur Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 1.2.3 erhält folgende Fassung:

„Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen	244.000 €
bei Verfügungen über das Gemeindevermögen	183.000 €
bei Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten	183.000 €
bei unbefristeten Niederschlagungen und Erlass von Forderungen	25.000 €
bei befristeten Niederschlagungen	in unbegrenzter Höhe
bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge)	81.000 €
bei Bewilligungen von Beihilfen, die bisher nicht im Haushaltsplan festgelegt sind	3.000 €
bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen	30.000 €
bei Vergabe von Bauaufträgen	305.000 €
bei Beitritten/Austritten zu Vereinen und privatrechtlichen Gesellschaften, die sich nicht wirtschaftlich betätigen	11.000 €

Soweit eine Entscheidungszuständigkeit der Stadtbezirksräte gegeben ist, betragen die Wertgrenzen für deren Zuständigkeit $\frac{1}{4}$ der o.g. Sätze. Die Beihilfen unterliegen in jedem Falle der Zuständigkeit der Stadtbezirksräte.

Bewilligung von Beihilfen durch den Jugendhilfeausschuss **7.000 €**

2. Ziffer 1.2.4 erhält folgende Fassung:

„Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt, bis zum Betrag von **62.000 €**“

3. Ziffer 1.3 erhält folgende Fassung:

„Die Wertgrenzen aus Ziffer 1.2 und aus der nachstehenden Ziffer 2.3 werden jeweils zum 1. Januar des auf den Beginn einer Ratswahlperiode folgenden Jahres durch den Verwaltungsausschuss neu festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt entsprechend der seit der letzten Festsetzung eingetretenen Änderung des vom statischen Bundesamt festgesetzten und veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basisjahr 2000 = 100). Für die praktische Anwendung findet eine Rundung auf volle 1.000-Euro-Beträge statt.“

4. Ziffer 2.3 erhält folgende Fassung:

„Aus dem Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsausschusses auf den Jugendhilfeausschuss:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 7. Juli 1994 beschlossen, dem Jugendhilfeausschuss gemäß § 71 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) die Bewilligung im Rahmen der vom Rat für die Jugendhilfe bereitgestellten Mittel zu übertragen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und im Einzelfall ein Betrag von **7.000 €** nicht überschritten wird.“

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 15.02.2007 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 1 werden die Worte „150.000 Euro“ durch die Worte „183.000 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den

(Oberbürgermeister)

Anhang zur Hauptsatzung alte Fassung	Anhang zur Hauptsatzung neue Fassung
<p>1.1 In der Landeshauptstadt Hannover gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung die Aufgaben des Verwaltungsvollzuges, soweit sie nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind, sich in den Grenzen der üblicherweise in einer großstädtischen Verwaltung zu erledigenden Aufgaben bewegen und keine besondere über den üblichen Rahmen hinausgehende Behandlung oder Beurteilung erfordern, sowie alle mehr oder minder regelmäßig wiederkehrenden Rechtsgeschäfte und Verwaltungshandlungen, die für die Stadt von sachlich und finanziell nicht erheblicher Bedeutung sind.</p> <p>1.2 Dazu gehören insbesondere:</p> <p>1.2.1 die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs.</p> <p>1.2.2 Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, Heranziehung zu den Gemeindeabgaben, Erteilung von Prozessvollmachten, Einlegung von Rechtsmitteln einschließlich Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und den Verwaltungsgerichten, Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen, Vorrangseinräumungen, Zuschüsse, Prämien und Beihilfen im Rahmen der Wohnungsbauförderung.</p> <p>1.2.3 Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:</p> <p>bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen 227.000 €</p> <p>bei Verfügungen über das Gemeindevermögen 170.000 €</p> <p>bei Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 170.000 €</p> <p>bei unbefristeten Niederschlagungen und Erlass von Forderungen 23.000 €</p> <p>bei befristeten Niederschlagungen in unbegrenzter Höhe</p> <p>bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge) 75.000 €</p> <p>bei Bewilligungen von Beihilfen, die bisher nicht im Haushaltsplan festgelegt sind 2.000 €</p> <p>bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen 28.000 €</p> <p>bei Vergabe von Bauaufträgen 284.000 €</p> <p>bei Beitritten / Austritten zu Vereinen und privatrechtlichen Gesellschaften, die sich nicht wirtschaftlich betätigen 10.000 €</p> <p>Soweit eine Entscheidungszuständigkeit der Stadtbezirksräte gegeben ist, betragen die Wertgrenzen für deren Zuständigkeit $\frac{1}{4}$ der o.g. Sätze. Die Beihilfen unterliegen in jedem Falle der Zuständigkeit der Stadtbezirksräte.</p> <p>Bewilligung von Beihilfen durch den Jugendhilfeausschuss 6.000 €</p>	<p>1.1 <i>unverändert</i></p> <p>1.2 Dazu gehören insbesondere:</p> <p>1.2.1 <i>unverändert</i></p> <p>1.2.2 <i>unverändert</i></p> <p>1.2.3 Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:</p> <p>bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen 244.000 €</p> <p>bei Verfügungen über das Gemeindevermögen 183.000 €</p> <p>bei Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 183.000 €</p> <p>bei unbefristeten Niederschlagungen und Erlass von Forderungen 25.000 €</p> <p>bei befristeten Niederschlagungen in unbegrenzter Höhe</p> <p>bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge) 81.000 €</p> <p>bei Bewilligungen von Beihilfen, die bisher nicht im Haushaltsplan festgelegt sind 3.000 €</p> <p>bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen 30.000 €</p> <p>bei Vergabe von Bauaufträgen 305.000 €</p> <p>bei Beitritten / Austritten zu Vereinen und privatrechtlichen Gesellschaften, die sich nicht wirtschaftlich betätigen 11.000 €</p> <p>Soweit eine Entscheidungszuständigkeit der Stadtbezirksräte gegeben ist, betragen die Wertgrenzen für deren Zuständigkeit $\frac{1}{4}$ der o.g. Sätze. Die Beihilfen unterliegen in jedem Falle der Zuständigkeit der Stadtbezirksräte.</p> <p>Bewilligung von Beihilfen durch den Jugendhilfeausschuss 7.000 €</p>

<p>1.2.4 Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt, bis zum Betrag von 57.000 €</p> <p>1.2.5 Ablehnung von Anträgen auf Erlass der im Steueramt veranlagten Abgaben in unbegrenzter Höhe.</p> <p>1.3 Die Wertgrenzen aus Ziffer 1.2 und aus der nachstehenden Ziffer 2.3 werden jeweils zum 1. Januar des auf den Beginn einer Ratswahlperiode folgenden Jahres durch den Verwaltungsausschuss neu festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt entsprechend der seit der letzten Festsetzung eingetretenen Änderung des vom statischen Bundesamt festgesetzten und veröffentlichten Lebenshaltungskostenindex für 4-Personen-Haushalte von Angestellten und Arbeitern mit mittlerem Einkommen (im alten Bundesgebiet; Basisjahr 1985 = 100). Für die praktische Anwendung findet eine Rundung auf volle 1.000-Euro-Beträge statt.</p> <p>1.4 Bei Bewilligung von Beihilfen, die bei der Beratung des Haushaltsplanentwurfs im Beihilfeverzeichnis oder seiner Änderungen hinsichtlich Zweck, Empfänger und Betrag festgelegt sind, erfolgt quartalsweise eine Information des Rates. Einmal jährlich wird im zuständigen Fachausschuss eine Informationsdrucksache über die gewährten Zuschüsse, Prämien und Beihilfen im Rahmen der Wohnungsbauförderung vorgelegt.</p> <p>2.3 Aus dem Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsausschusses auf den Jugendhilfeausschuss:</p> <p>Der Rat hat in seiner Sitzung am 7. Juli 1994 beschlossen, dem Jugendhilfeausschuss gemäß § 71 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 3. Mai 1993 die Bewilligung im Rahmen der vom Rat für die Jugendhilfe bereitgestellten Mittel zu übertragen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und im Einzelfall ein Betrag von 6.000 € nicht überschritten wird.</p>	<p>1.2.4 Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt, bis zum Betrag von 62.000 €</p> <p>1.2.5 <i>unverändert</i></p> <p>1.3 Die Wertgrenzen aus Ziffer 1.2 und aus der nachstehenden Ziffer 2.3 werden jeweils zum 1. Januar des auf den Beginn einer Ratswahlperiode folgenden Jahres durch den Verwaltungsausschuss neu festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt entsprechend der seit der letzten Festsetzung eingetretenen Änderung des vom statischen Bundesamt festgesetzten und veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basisjahr 2000 = 100). Für die praktische Anwendung findet eine Rundung auf volle 1.000-Euro-Beträge statt.</p> <p>1.4 <i>unverändert</i></p> <p>2.3 Aus dem Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsausschusses auf den Jugendhilfeausschuss:</p> <p>Der Rat hat in seiner Sitzung am 7. Juli 1994 beschlossen, dem Jugendhilfeausschuss gemäß § 71 des Sozialgesetzbuches (SGB) Aches Buch (VIII) die Bewilligung im Rahmen der vom Rat für die Jugendhilfe bereitgestellten Mittel zu übertragen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und im Einzelfall ein Betrag von 7.000 € nicht überschritten wird.</p>
--	---

Hauptsatzung alte Fassung	Hauptsatzung neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 6 Festlegung von Wertgrenzen</p> <p>(1) Rechtsgeschäfte, die nach § 40 Absatz 1 Ziffer 11 NGO nicht der Beratungspflicht durch den Rat unterliegen, sind solche, bei denen der Wert des Vermögensgegenstandes den Betrag von 150.000 EURO nicht übersteigt.</p> <p>(2) Über Verträge der Landeshauptstadt Hannover mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, von Stadtbezirksräten oder mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500 EURO nicht übersteigt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Festlegung von Wertgrenzen</p> <p>(1) Rechtsgeschäfte, die nach § 40 Absatz 1 Ziffer 11 NGO nicht der Beratungspflicht durch den Rat unterliegen, sind solche, bei denen der Wert des Vermögensgegenstandes den Betrag von 183.000 EURO nicht übersteigt.</p> <p>(2) <i>unverändert</i></p>

FDP-Fraktion (Antrag Nr. 0326/2007)

Eingereicht am 08.02.2007 um 16:00 Uhr.

Änderungsantrag der FDP-Fraktion zu Drucks. Nr. 0170/2007, Änderung des Anhangs zur Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover.

Antrag,

zu beschließen, den Anhang zur Hauptsatzung wie folgt zu ändern:

1. In Nr. 1.3 wird der Satz „Für die praktische Anwendung findet eine Rundung auf volle 1.000-Euro-Beträge statt.“ gestrichen und ersetzt durch „Für die praktische Anwendung findet eine Rundung bei Wertgrenzen bis 12.000 Euro auf volle 500-Euro-Beträge statt, bei diese Wertgrenzen übersteigenden Beträgen eine solche auf volle 1.000-Euro-Beträge.“
2. Die in der Drucksache 0170/2007 anzupassenden Werte des Anhangs zur Hauptsatzung berechnen sich nach der unter Nr. 1 dieses Antrages geänderten Fassung.

Begründung

Im Anhang zur Hauptsatzung wird festgehalten, welche Geschäfte der laufenden Verwaltung sein sollen und welche Aufgaben der Verwaltung durch den Rat übertragen werden. Hierzu werden in beiden Fällen grundsätzlich Wertgrenzen zur Abgrenzung der Entscheidungssphären gebildet. Die Verknüpfung mit einem Wertsteigerungsindex ist ebenso wie die anschließende Rundung der so ermittelten Beträge zwecks Erleichterung bzw. praktischer Handhabbarkeit nachzuvollziehen.

In Anbetracht einer Steigerungsrate in den vergangenen fünf Jahren von 7,1 Prozent wird es jedoch sehr deutlich, dass eine Rundung auf volle 1.000-Euro-Beträge nicht mit der Intension des Wertsteigerungsfaktors in Nr. 1.3 in Deckung gebracht werden kann. Gerade bei geringen Beträgen bedeutet dies in diesem Jahr eine Anhebung der Wertgrenzen um 50 Prozent.

Diese Regelung fortgeschrieben, würde der Rat die Grenze für Geschäfte der laufenden Verwaltung ohne Not in wenigen Erhöhungszyklen weit überproportional anwachsen lassen. Damit einhergehend würden die Entscheidungskompetenzen des Rates als Hauptorgan der Landeshauptstadt in dem niederschweligen Bereich ausgehöhlt. Dies gilt es zu vermeiden.

Wilfried H. Engelke
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 09.02.2007

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 0296/2007

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Tsunami-Hilfe

Antrag,

dem im Folgenden dargestellten Alternativvorschlag für die Verwendung der vom Rat der Landeshauptstadt Hannover mit Beschlussdrucksache 0107/2005 bereitgestellten Mittel für ein Projekt im Flutkatastrophengebiet zuzustimmen, da das ursprünglich geplante Projekt – der Wiederaufbau einer Schule in Thalaiyady im Norden Sri Lankas – aufgrund der aktuellen politischen Situation vor Ort derzeit nicht durchführbar ist.

Sachstand

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat mit Beschlussdrucksache 0107/2005 im Januar 2005 beschlossen, einen Betrag in Höhe von 250.000 Euro für eine gezielte Hilfsmaßnahme im Flutkatastrophengebiet zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus wurde beschlossen, dass die Landeshauptstadt Hannover für das konkrete Projekt eine Patenschaft über fünf bis zehn Jahre übernimmt. Bei dem zu unterstützenden Projekt soll es sich um eine Kinder- oder Jugendeinrichtung handeln.

Zusätzlich zu diesen städtischen Mitteln, sind auf dem von der Stadt eingerichteten Spendenkonto 92.097,65 Euro zusammengekommen (davon Spende Solvay GmbH: 40.000 Euro).

Am 5. Oktober 2005 hat die Stadt Hannover mit der Deutschen Gesellschaft für technische Zusammenarbeit GmbH (GTZ) einen Zuwendungsvertrag über 210.000,00 Euro abgeschlossen, der die Grundlage für den modernen Wiederaufbau der vom Tsunami zerstörten Schule in Thalaiyady im Norden Sri

Lankas ist.

Nachdem die GTZ die Zahlung angefordert hat, erfolgte die Überweisung im Dezember 2005 wie folgt:

Spendenkonto Hilfe aus Hannover	50.100,00 Euro
Haushaltsstelle 1.4980.718500.8	<u>159.900,00 Euro</u>
Überweisung an die GTZ	210.000,00 Euro

Aufgrund der aktuellen politischen Situation auf Sri Lanka ist der Wiederaufbau der Schule gestoppt worden. Bislang wurde lediglich die Baustelle eingerichtet, etwas Material angeliefert und es wurde mit dem Erdaushub begonnen. Da bürgerkriegsähnliche Zustände herrschen, ist die Sicherheitslage seit Juli 2006 – für die Bauarbeiter und die Mitarbeiter der GTZ - nicht mehr gewährleistet. Es ist nicht absehbar, wann sich die Situation entspannt.

Obwohl lt. Auskunft der GTZ bislang ca. 10.000 Euro an den Bauunternehmer ausgezahlt wurden sowie interne Verwaltungskosten der GTZ angefallen sind, ist bei der GTZ die Entscheidung gefallen, der Landeshauptstadt Hannover den vollen Betrag in Höhe von 210.000 Euro zurückzuzahlen. Es wird ein Aufhebungsvertrag vorbereitet.

Alternativvorschlag

Für 5 Mio. Kinder gibt es nur sechs Betten in einer einzigen Intensivstation, die sich in der Hauptstadt von Sri Lanka befindet.

Die hannoverschen Lions Clubs haben gemeinsam mit der deutschen SOLVAY Gruppe, in Galle im Süden von Sri Lanka in Zusammenarbeit mit dem ansässigen Lions Club Hikkaduwa, auf dem Gelände des dortigen Krankenhauses ein neues Gebäude mit einer Intensivstation für Kinder errichtet. In dieser Intensivstation können bis zu 8 Betten aufgestellt werden. Die Einweihung des Gebäudes ist am 4. Januar 2007 erfolgt.

Die Zusage der Regierung, die technische Ausstattung der Intensivstation zu übernehmen, wurde mangels Geld zurückgezogen. Die Versorgung durch Ärzte ist weiterhin gewährleistet, diese werden vom Staat bezahlt.

Um die Intensivstation in Betrieb zu nehmen, werden folgende Geldbeträge benötigt: ca.13.000 Euro für die Sauerstoff- und Druckluftzufuhr an die Betten von der Krankenhaus-zentrale sowie ca. 130.000 Euro für 4 Intensive Care Unit-Plätze und 4 Intermediate Care Unit-Plätze. Darüber hinaus sind ca. 75.000 Euro für den Ausbau der Intermediate Care Station eingeplant.

Da der Rat im Januar 2005 ebenfalls beschlossen hat, das Projekt nachhaltig zu unterstützen, soll eine Patenschaft über fünf bis zehn Jahre übernommen werden. Um diese Nachhaltigkeit sicher zu stellen, werden ca. 50.000 Euro für den geplanten und sich bereits konkret abzeichnenden Austausch von Ärzten (inkl. AiP'

lern), med. Technikern und Schwestern der MHH und dem Kinderkrankenhaus Auf der Bult einerseits und dem Karapitiya Teaching Hospital in Galle andererseits veranschlagt.

Die bisherige und die weitere Planung erfolgten und erfolgen in Abstimmung mit der medizinischen Leitung des Kinderkrankenhauses Auf der Bult (Prof. Christen).

Einige technische Geräte wurden vom Kinderkrankenhaus bereits zur Verfügung gestellt.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die mit der Beschlussempfehlung verfolgte Unterstützung wirkt sich in gleicher Weise auf Männer und Frauen, insbesondere auf Kinder bzw. auf alle gesellschaftlichen Gruppen aus. Ferner ist damit eine geschlechterbezogene bzw. gruppenbezogene Bevorzugung oder Benachteiligung nicht verbunden.

Kostentabelle

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus dem Antragstext

Begründung des Antrages

Durch die Unterstützung dieses Projektes wird das Netzwerk Hannover gefördert:

Die Hannoversche Lions Clubs, die deutsche SOLVAY Gruppe, die MHH / das Kinderkrankenhaus Bult und Landeshauptstadt Hannover setzen sich für ein hannoversches Projekt ein.

Es handelt sich um eine Einrichtung, von der Kinder und Jugendliche in besonderem Maße profitieren, da gerade Intensivstationen für Kinder auf Sri Lanka bislang so gut wie gar nicht vorhanden sind. Das ursprüngliche Ziel, eine Kinder- und Jugendeinrichtung im Katastrophengebiet zu unterstützen wird weiterhin verfolgt.

Die Zusammenarbeit mit der Wissenschaft (MHH / Kinderkrankenhaus Bult) wird intensiviert durch ein gemeinsames Projekt. Wissenschaftler aus Sri Lanka sollen in Hannover ausgebildet werden, darüber hinaus ist ein beidseitiger Austausch geplant.

Die Nachhaltigkeit des Projektes ist durch die Unterstützung der Mediziner bzw. Studenten gewährleistet.

Durch die aktive Einbindung des Lions Clubs Hikkaduwa und der hannoverschen Lions Clubs besteht ein ständiger Kontakt und Informationsaustausch.

Dez. I
Hannover / 06.02.2007

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Kulturausschuss
In den Ausschuss für Haushalt
Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 2453/2006

Anzahl der Anlagen 2

Zu TOP

Bewilligung von Theaterbeihilfen

Antrag,
zu beschließen:

Die Freien Theatergruppen Hannovers werden ab 2007 entsprechend den Empfehlungen des Theaterbeirates in nachstehender Höhe gefördert.

I. Grundförderung für das Jahr 2007- und jährlich bis 2009

Klecks-Theater / Hannoversche Kammerspiele	60.000 €
Theaterwerkstatt Hannover	60.000 €
Commedia Futura	50.000 €
Figurentheater Filou Fox	
Figurentheater Marmelok	
Figurentheater Seiler	
Als Zusammenschluss THEATRIO insgesamt	40.000 €
Theater an der Glocksee	35.000 €
Theater fensterzurstadt	30.000 €
Compagnie Fredeweß	20.000 €

295.000 €

II. Produktionsförderung 2007 (einmalig)

Theater fensterzurstadt	29.000 €
Klecks-Theater / Hannoversche Kammerspiele	20.000 €
Theaterwerkstatt Hannover	15.000 €
Commedia Futura	14.000 €
Theater an der Glocksee	14.000 €
M.R.Tanz (Fredeweß)	12.000 €
Theatrio	7.000 €
Ralf Jaroschinski	8.000 €
Büro für Wahrheit	6.300 €
Kulturfiliale	6.000 €

131.300 €

Die Zuwendungen werden unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Haushaltssatzung 2007 durch die Aufsichtsbehörde bewilligt und in gleich bleibenden Raten quartalsweise ab Jahresbeginn geleistet, auch wenn der Haushalt zu diesem Zeitpunkt noch nicht genehmigt ist.

Theatern, die zugleich Grund- und Produktionsförderung erhalten, wird die gesamte Zuwendung in gleichen Raten quartalsweise ab Beginn des Jahres geleistet.

Die erforderlichen Mittel in Höhe von insgesamt 426.300 Euro in 2007 stehen bei der HMK (Haushaltsmanagementkontierung) 3312.000-718000 im Haushaltsplan 2007 bereit.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die Förderung wird von einem paritätisch besetzten Beirat (3 Damen, 3 Herren) empfohlen, der nach künstlerischen Kriterien urteilt. Gender-Aspekte werden von der vorstehenden Drucksache nicht berührt.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen:

Investitionen	in €	bei HMK (Deckungsring)/ Wipl-Position	Verwaltungs- haushalt; auch Investitions- folgekosten	in € p.a.	bei HMK (Deckungsring)/ Wipl-Position
Einnahmen			Einnahmen		
Finanzierungs- anteile von Dritten			Betriebsein- nahmen		
sonstige Ein- nahmen			Finanzeinnah- men von Dritten		
Einnahmen insgesamt	0,00		Einnahmen insgesamt	0,00	
Ausgaben			Ausgaben		
Erwerbsaufwand			Personal- ausgaben		
Hoch-, Tiefbau bzw. Sanierung			Sachausgaben		
Einrichtungs- aufwand			Zuwendungen	426.300,00	3312.000-718000
Investitionszu- schuss an Dritte			Kalkulatorische Kosten		
Ausgaben insgesamt	0,00		Ausgaben insgesamt	426.300,00	
Finanzierungs- saldo	0,00		Überschuss/ Zuschuss	-426.300,00	

Begründung des Antrages

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am 14.12.1993 die Richtlinien zur Theaterförderung (Drucksache Nr. 1621/93) und am 03.07.2003 Änderungen dazu (Drucksache Nr. 1214/2003) beschlossen.

Bestandteil dieser Richtlinien ist die Berufung eines Beirates, der eine künstlerisch beratende Funktion gegenüber Kulturausschuss und Rat hat. Er gibt eine Empfehlung über die Verteilung der Mittel ab.

Die Richtlinien zur Theaterförderung unterscheiden eine **Grund-** und eine **Produktionsförderung**.

Die **Grundförderung** dient der Festigung einer in der Vergangenheit erfolgreichen Theaterarbeit im Sinne der Förderkriterien. Sie soll dazu beitragen, insbesondere die vertraglich langfristigen fixen, institutionellen Kosten kalkulierbar abzusichern. Die Grundförderung wird in der Regel für drei Jahre auf der Basis eines Konzepts für diesen Zeitraum vergeben, aus dem die künstlerischen Ziele und die längerfristige Perspektive der

Gruppe erkennbar werden. Voraussetzungen sind eine mindestens dreijährige Theaterarbeit in Hannover und mindestens vier professionelle Produktionen, die mit öffentlicher Resonanz in der Stadt aufgeführt wurden.

Die **Produktionsförderung** dient der Finanzierung einer Inszenierung und Aufführung, deren Beschreibung eine den Förderrichtlinien entsprechende Qualität erwarten lässt. Darüber hinaus kann auch die Wiederaufnahme oder Weiterentwicklung bereits aufgeführter Produktionen gefördert werden.

Die Produktionsförderung kann auch der Einstiegsförderung zur Unterstützung neuer Gruppen / Produktionsgemeinschaften dienen, ebenso wie der Förderung einzelner Produktionen von Gruppen, die zugleich Grundförderung erhalten. Die geförderte Produktion soll in Hannover in angemessener Vorstellungszahl aufgeführt werden.

Der Beirat hat die als Anlage 1 beigefügten Empfehlungen zur Förderung der Freien Theater vorgelegt. Der vorstehende Beschlussvorschlag folgt diesen Empfehlungen. Der Beirat hat am 01.11.2006 in dem als Anlage 2 beigefügten offenen Brief die Ratsmitglieder um eine Erhöhung der Mittel zur Förderung des Freien Theaters in Hannover gebeten. Da die Haushaltsplanberatungen erst im Januar stattfinden, der Beirat aber die Auszahlung der bewilligten Zuwendungen an die Freien Theater nicht verzögern will, hat er in seinen Empfehlungen die bisherige Summe von 426.300 € als Grundlage genommen.

Dez. IV / 41.112
Hannover / 05.12.2006

BEIRAT ZUR FÖRDERUNG DES FREIEN THEATERS

Anlage 1
zu Drucksache Nr.

/2006

Empfehlungen des Theaterbeirates der Landeshauptstadt Hannover

- I. Vorbemerkungen
- II. Begründung - Allgemeiner Teil
- III. Aktuelle Entwicklungen
- IV. Einzelempfehlungen

I. Vorbemerkungen

Der Theaterbeirat der Landeshauptstadt Hannover (im folgenden kurz Beirat genannt), besteht zurzeit aus folgenden sechs Personen:

Karen Roske
Anja Römisch
Stefani Schulz
Rainer Fasold
Rainer Kalb
Till Büthe

Er hat nach den Richtlinien zur Theaterförderung die Aufgabe, die Entscheidungen über die Grund- und Produktionsförderung der Freien Theater in Hannover durch fachliche Empfehlungen vorzubereiten.

Anstelle einer Vorbemerkung verweist der Theaterbeirat auf seinen „Offenen Brief“ vom 01.11.2006 (Anlage 3). Hier finden sich seine grundsätzlichen Einschätzungen zur diesjährigen Lage.

II. Begründung - Allgemeiner Teil

Die in den Vorjahren formulierten Grundsätze gelten weiter:

1. Im Beirat bestand Einigkeit darüber, dass Professionalität der Gruppenmitglieder zwar eine wichtige Förderungsbedingung ist, dass ihr Vorliegen aber nicht von einem entsprechenden Ausbildungsabschluss abhängig gemacht werden darf, sondern auch aus einschlägiger und kontinuierlicher Berufserfahrung hervorgegangen sein kann.
2. Gefördert werden grundsätzlich nur Theatergruppen und keine Solokünstler. Lediglich bei Figurentheatern muss hier aus strukturellen Gründen eine großzügigere Betrachtungsweise Platz greifen. Denn in der Regel sind Figurenspieler Einzelspieler, wengleich sie sich bei der Vorbereitung von Produktionen fachlicher Hilfe bedienen, die auch zu kontinuierlicher Teamarbeit führen kann.
3. Allen Antragstellern ist verdeutlicht worden, dass die Vergabe von Fördermitteln an die Erfüllung der sozialversicherungsrechtlichen Pflichten geknüpft ist.
4. Bei der Erfüllung des Auftrags, die Vergabe der Fördermittel nach künstlerischen, kulturpädagogischen und konkreten kulturellen Gesichtspunkten vorzunehmen, hat der Beirat vor allem folgende Aspekte berücksichtigt:

Ausschlaggebendes Kriterium ist die Qualität der Theaterarbeit. Dabei wird versucht, inhaltlichen und formalen Innovationen den Vorzug zu geben vor der Fortschreibung überkommener Stoffe und Gestaltungsweisen.

5. Die Voraussetzung, dass ein Theater mit seiner Arbeit auf ein erkennbares öffentliches Interesse gestoßen sein muss, hat der Beirat in jedem Fall sorgfältig geprüft; er ist allerdings der Ansicht, dass bei Produktionen des experimentellen Theaters die Anforderungen insoweit nicht zu hoch angesetzt werden dürfen.

III. Aktuelle Entwicklungen

Die in den Vorjahren begonnene Debatte über „Zukunftsperspektiven für die Arbeit der freien Theater in Hannover“ ist politisch folgenlos geblieben.

Der Beirat hat für den Zeitraum 2007 – 2009, für den Fall, dass das Beihilfevolumen nicht erhöht wird, beschlossen: Die Grundförderung wird zu Gunsten der Projektförderung gesenkt, wohl wissend, dass die Arbeit der Freien Theater, die in der Grundförderung sind, dadurch erschwert wird. Aber nur so kann ein Minimum an Flexibilität erhalten bleiben, um Newcomern eine Chance geben zu können.

Der Beirat begrüßt die Entwicklung der Figurentheater. Wenn die neue gemeinsame Spielstätte langfristig gehalten werden kann, bedeutet dies eine erfreuliche Verbesserung der Situation in diesem Spezialsegment des Kindertheaters.

Der Beirat verfolgt ferner mit positivem Interesse die Diskussion um die Einführung einer Jugendtheatersparte am Staatsschauspiel. Wenn sich die Stadt entschließt, mit einer neuen Haushaltsstelle „Jugendtheater am Schauspielhaus“ o. ä. ihre in den 90er Jahren eingenommene Position, kein finanzielles Engagement beim Staatstheater einzugehen, zu Gunsten eines neuen Theaterschwerpunktes im Kulturhaushalt zu revidieren, hofft der Theaterbeirat auf ein politisches Entscheidungspaket „Jugendtheatersparte am Schauspiel plus Erhöhung der Beihilfen für die Freien Theater“.

In diesem Jahr lagen dem Beirat insgesamt 33 Anträge auf Grundförderung (8) und Produktionsförderung (25) von insgesamt 13 Theatern vor.

Erwähnenswert ist, dass drei freie Tanztheatergruppen mit sehr eigenen Profilen über einen längeren Zeitraum in Hannover produzieren wollen.

Ein deutlicher Schwerpunkt fast aller hannoverschen Gruppen ist die Erarbeitung von Produktionen im Kinder- und Jugendtheaterbereich, häufig als Schulgastspiele, auch in den Stadtteilen verortet. Diese Arbeit wird national und international auf Festivals gewürdigt.

Sowohl die Anzahl als auch vor allem die Qualität der eingereichten Anträge ist trotz der deutlich verschlechterten äußeren Bedingungen des freien Theaterbetriebs in diesem Jahr außergewöhnlich hoch.

Die Anträge auf Grund- und Produktionsförderung weisen in diesem Jahr ein erstaunliches Spektrum auf, sowohl im langfristigen Blick, in der Themenvielfalt, als auch der reflektierten Methodik und den Theatermitteln und nicht zuletzt für Hannover als Spielort.

Der Theaterbeirat hält deshalb eine Erhöhung der Fördersumme von 426.300 € auf 530.000 € für dringend erforderlich, um qualitativ wichtige Vorhaben nicht zu gefährden.

IV. Einzelempfehlungen

Commedia Futura

Antrag auf Grundförderung 2007 – 2009 jährlich

75.000 €

Antrag auf Produktionsförderung 2007 „EngTanzSpielRäume“	15.000 €
Antrag auf Produktionsförderung 2007 „Memento“	12.000 €

Bemerkungen:

Die Commedia Futura hat ihre Theaterarbeit in der Eisfabrik in den vergangenen drei Jahren deutlich entwickelt und ihr Haus damit für andere Künstler und neue Publikumsinteressen geöffnet. Sie setzt auf einen Dreiklang aus Eigenproduktionen, Kooperationen/Koproduktionen und Gastspielen. Besonders dem modernen Tanz will sie eine Plattform bieten – was ihr sogar gelingt, obwohl die Bühne in Ausmaßen und Ausstattung (kein Schwingboden!) dafür keine optimalen Bedingungen bereithält. Es gab überregionale Kooperationen mit Tanzprofis aus Braunschweig und Nordrhein-Westfalen sowie mit hannoverschen Künstlern ohne eigene Spielstätte (Felix Landerer, Büro für Wahrheit), die in Zukunft weiter ausgebaut werden sollen. Diese Entwicklungen sollen mit der Grundförderung weiter unterstützt werden.

In ihren Eigenproduktionen plant die Commedia Futura, eingetretene Pfade zu verlassen und eine „neue Experimentierphase zu eröffnen“. In der Verbindung zum Tanz bzw. zum Psychodrama sollen neue Darstellungsformen entwickelt werden. Das Konzept für „EngTanzSpielRäume“ mit Felix Landerer als Choreograf (ehemals Mitglied der Thoss-Compagnie) nennt klare Ziele. Es geht um Räume und Grenzen, sowohl im konkreten wie im übertragenen Sinn und soll mit vier Tänzern und vier Musikern inszeniert werden. Der Theaterbeirat empfiehlt, dieses Vorhaben mit zusätzlichen Produktionsmitteln zu fördern.

Die für die zweite Produktion „Memento“ geplante Verbindung zwischen Theater und Psychotherapie bzw. Psychodrama würde einen Spagat zwischen künstlerischer und therapeutischer Arbeit bedeuten, der dem Beirat mindestens gewagt, wenn nicht überspannt erscheint. In Anbetracht der knappen Mittel empfiehlt er deshalb keine zusätzliche Produktionsförderung für „Memento“.

Empfehlung:

Grundförderung 2007- 2009 jährlich	50.000 €
Produktionsförderung „EngTanzSpielRäume“	14.000 €

THEATRIO

Antrag auf Grundförderung 2007 – 2009 jährlich	50.000 €
--	----------

Antrag auf Produktionsförderung 2007 „Der kleine Horrorladen“	4.000 €
Antrag auf Produktionsförderung 2007 „Tischlein deck dich“	2.000 €
Antrag auf Produktionsförderung 2007 „Steinsuppe“	4.000 €

Bemerkungen:

Die drei Figurentheater stehen kurz vor der Realisierung eines eigenen Figurentheaterhauses in Hannover. Wenngleich der Theaterbeirat diese Entwicklung begrüßt, so kann den drei qualitativ guten Theatern dennoch aufgrund der geringen zur Verfügung stehenden Mittel keine Grundförderung in der beantragten Höhe bereitgestellt werden. Der Theaterbeirat kann daher lediglich eine Empfehlung für eine Grundförderung in Höhe von 40.000,- € aussprechen. Dies sind 5.000,- € weniger als in den vergangenen Jahren.

Die drei Theater planen im Jahr 2007 mit „Der kleine Horrorladen“ ein erstes gemeinsames Stück als Erwachseneninszenierung. Damit bilden die drei Figurentheater erstmals auch

künstlerisch eine Einheit. Die Umsetzung dieses bekannten Stückes mit den Stilformen der drei Figurentheater ist gut vorstellbar und überzeugt.

Darüber hinaus beantragt das Figurentheater Seiler Mittel für die szenische Umsetzung des Bilderbuches „Steinsuppe“ für Zuschauer ab drei Jahren. Die Ausrichtung auf diese Zielgruppe und die Wahl der Buchvorlage sind wichtig und sinnvoll.

Mit dem dritten Projekt, „Tischlein deck dich“, das wiederum von allen drei Figurentheatern gemeinsam umgesetzt werden soll, sollen Kinder verschiedener Nationalitäten aus dem Stadtteil Vahrenheide - dem neuen Standort des Figurentheaterhauses - angesprochen werden. Das Projekt ist als integratives Vorhaben geplant, mit dessen Hilfe kulturelle Unterschiede und Besonderheiten vorgestellt werden sollen. Der Theaterbeirat begrüßt dieses Projekt, empfiehlt aber aufgrund der Nähe zu Bildungs- und Integrationsprojekten eine Förderung über den Bereich „Bildung und Qualifizierung“ der Landeshauptstadt.

Empfehlung:

Grundförderung 2007-2009 jährlich	40.000 €
Produktionsförderung 2007	
„Der kleine Horrorladen“	4.000 €
„Steinsuppe“	3.000 €

M. R. Tanz / Compagnie Fredeweß

Antrag auf Grundförderung 2007 – 2009 jährlich	25.000 €
Antrag auf Produktionsförderung 2007 „Peer Gynt“	18.000 €

Bemerkungen:

Die Compagnie Fredeweß plant in den kommenden Jahren unter dem Motto „Erkundung von Grenzregionen“ neue Formen des Tanzes, bei dem scheinbar Unvereinbares zusammentrifft. Abstrakte Bewegungssprache und klassische Musik in Verbindung mit alltäglichen Themen bildeten bereits den Rahmen der letzten beiden Stücke „Crazy Colour“ und „Frieden! Fouls! Fanfaren!“. Mit dieser Suche nach neuen Formen und Inhalten beweist die Tanzcompagnie einmal mehr ihre Entwicklungsfähigkeit. Zudem hat sich die Gruppe in den letzten Jahren sehr um die Vermittlung von zeitgenössischem Tanz an Jugendliche bemüht und somit einen wichtigen Beitrag zur kulturellen Jugendbildung geleistet. Aufgrund der geringen Fördermittel kann die Antragssumme nicht in voller Höhe gewährt werden. Der Beirat empfiehlt eine Grundförderung in Höhe von 20.000,- €, das sind 3.000,- € weniger als in den Vorjahren.

Die Compagnie Fredeweß plant für das Jahr 2007 die Produktion „Peer Gynt007“. Auf der Grundlage der Urfassung von Henrik Ibsen und Edvard Grieg sollen einzelne Passagen ausgewählt und in Stimmungs- und Bewegungsbilder umgesetzt werden. Neben klassischer Musik sollen auch moderne Musikformen wie Pop und HipHop verwendet werden. Das Stück wird in zwei Fassungen erarbeitet werden: als Erwachsenenstück und als Kinder- und Jugendproduktion, an der Jugendliche aus Hannover mitwirken sollen. Die Vermittlung von zeitgenössischem Tanz an junge Menschen steht auch hierbei im Fokus. Die Person des Peer Gynt, der als 20jähriger kraftstrotzender Nichtsnutz und Aufschneider gilt, soll als Identifikationsfigur dienen. Der Theaterbeirat begrüßt die Ausrichtung auf ein junges Publikum, da es der zeitgenössische Tanz generell schwer hat, sein Publikum zu finden. Der Theaterbeirat empfiehlt, auf Grund des besonderen pädagogischen Charakters des Projektes weitere Mittel aus dem Bereich „Bildung und Qualifizierung“ zu beantragen.

Empfehlung:

Grundförderung 2007-2009 jährlich	20.000 €
Produktionsförderung „Peer Gynt007“	12.000 €

Klecks-Theater

Antrag auf Grundförderung 2007 – 2009 jährlich	96.100 €
Antrag auf Produktionsförderung 2007 „Der Kick“	12.000 €
Antrag auf Produktionsförderung 2007 „Johnny Hübner greift ein“	10.000 €
Antrag auf Produktionsförderung 2007 „Der Narr des Königs“	4.000 €
Antrag auf Produktionsförderung 2007 „Der kleine König Dezember“	4.000 €

Bemerkungen:

Mit ca. 200 Vorstellungen und rund 20.000 Zuschauern jährlich legt das Klecks-Theater kontinuierlich den dichtesten Spielplan der Freien Theater Hannovers vor. Das Alte Magazin steht zusätzlich zum Eigenbetrieb diversen anderen Theatergruppen und Tanzkompagnien offen, deren Qualität vom Anfängerstatus bis zur langjährig erprobten professionellen Arbeit reicht. In diesem Zusammenhang regt Harald Schandry an, ein vom Klecks-Theater unabhängiges Gremium einzusetzen, das über die Vergabe des Spielortes Altes Magazin an Gastspiel-Gruppen entscheidet. Ein sinnvoller Vorschlag, um das Profil des Alten Magazins nicht zu verwässern, sondern zu schärfen.

Das Klecks-Theater will den eigenen Schwerpunkt in den nächsten Jahren in den Bereich von Kindertheater-Inszenierungen legen, weil das Staatstheater ab der Spielzeit 2007/2008 eine eigenständige Jugendtheater-Sparte eröffnen wird. Dennoch will sich Klecks auch weiterhin aktuellen, gesellschaftlich relevanten Jugendthemen widmen. 2007 mit der Produktion „Der Kick“ von Andres Veiel. In der nach einem realen Fall entstandenen theatralisch-dokumentarischen Produktion geht es um die Bedingungen für Gewalt, um die Hintergründe für die von 16-Jährigen an einem gleichaltrigen Dorfnachbarn begangenen Misshandlungen bis zum Mord. Das Thema Gewalt wird wahrscheinlich auch in der theaterpädagogischen Arbeit des Klecks-Theaters eine Rolle spielen, wenn in den Jahren 2007 – 2009 eine neue Form von begrüßenswerter Theaterarbeit in Kooperation mit der Berufsbildenden Schule 6 ausprobiert wird. Das Ziel wird sein, gemeinsam mit überwiegend aus Migrantenfamilien stammenden Jugendlichen selbst entwickelte Theaterstücke zur Aufführung zu bringen.

Wegen der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel kann die Grundförderung des Klecks-Theaters nicht erhöht werden, sie wird allerdings auch nicht reduziert. Für besonders förderungswürdig erachtet werden „Der Kick“ von Andres Veiel für Jugendliche ab 16 Jahren, „Johnny Hübner greift ein“ von Hartmut El Kurdi für Kinder ab sechs Jahren und „Der Narr des Königs“ von Friedrich Karl Waechter für Kinder ab acht Jahren. Die Aufteilung und Gewichtung der gewährten Produktionsförderung bleibt dem Klecks-Theater überlassen.

Empfehlung:

Grundförderung 2007 – 2009 jährlich	60.000 €
Produktionsförderung 2007	20.000 €

Theater an der Glocksee

Antrag auf Grundförderung 2007 – 2009 jährlich	40.000 €
Antrag auf Produktionsförderung 2007 „Abrahams Schoß“	15.000 €
Antrag auf Produktionsförderung 2007 „Sehn- Sucht“	10.000 €

Bemerkungen:

Das Theater an der Glocksee hat einen wichtigen Platz im Spektrum der hannoverschen freien Theaterszene, da es seinen künstlerischen Schwerpunkt auf das literarisch-sprachliche Schauspieler-Theater setzt. Es pflegt seit Jahren einen intensiven Kontakt zur Abteilung Schauspiel der Hochschule für Musik und Theater und bietet jungen Schauspielstudenten und -absolventen die Möglichkeit, ihre Impulse, Möglichkeiten und Fähigkeiten in die Arbeit des Theaters sowohl schauspielerisch als auch konzeptionell einfließen zu lassen und sorgt so für eine produktive Melange der Generationen. Kreativer Kern und Ausgangspunkt der künstlerischen Arbeit sind für das Theater die Prozessorientiertheit und die Entwicklungsmöglichkeiten der Improvisations- und Probenarbeit. Als zukünftige Zielsetzungen für seine Arbeit nennt das Theater u.a. „Rhythmus“ (Zusammenarbeit mit einer Sängerin und Musikpädagogin), „Religionen“ (die unten genannte Produktion 'Abrahams Schoß' ist eine erste Auseinandersetzung mit diesem Thema) und „Parabeln“, in denen sich historische Ereignisse in individuellen Schicksalen und Begegnungen spiegeln (K. Ishiguro, Th. Mann).

„Abrahams Schoß“ ist geplant als Tanz- und Schauspielprojekt, welches die Entwicklungslinien der Gruppe (Tanz, Sprechtheater) als Impuls nutzen will, das Thema Widerstreit der Kulturen und Religionen und das des männlich/weiblichen Blicks auf Mythos und Geschichte zu dramatisieren.

Literarische Grundlage ist der Roman „Die letzte Frau aus Ur“ der schwedischen Autorin Anita Goldmann, die biblische Geschichte von Sarah, der Frau des Stammvaters Abraham, die als Gratwanderin zwischen vielen verschiedenen Wertewelten hin- und her gerissen wird. Diese Auseinandersetzung ist als Suchbewegung angelegt, sowohl inhaltlich als auch von der Arbeitsweise des Theaters, die sich bewusst als „work in progress“ versteht und auf eine kreative Offenheit setzt.

Mit dem Projekt „Sehn – Sucht“ geht das Theater an der Glocksee dem Zusammenhang von Sucht und Suchen, von Droge, Konsum, Erlebnis- und Lebenshunger nach.

Obwohl als Grundlage des Projekts u.a. zeitgenössische oder klassische „Suchtgeschichten“ dienen (von der hannoverschen Autorin Silvana Klein bis hin zu Dostojewski), will die Produktion keine „Kaputttheiten“ oder bloße Leidensgeschichten zur Schau stellen, sondern den Zuschauer in die Erkundung und Besichtigung eigener Sehnsüchte verwickeln, zur Suche nach dem eigenen Leben animieren.

Ein viel versprechender Ansatz, der den Blick von außen, auf die anderen, die Süchtigen, relativiert und auf das eigene Selbst umleitet.

Empfehlung:

Grundförderung 2007- 2009 jährlich	35.000 €
Produktionsförderung 2007	
„Sehn- Sucht“	10.000 €
„Abrahams Schoß“	4.000 €

Theater Fensterzurstadt

Antrag auf Grundförderung 2007 – 2009 jährlich	20.000/40.000 €
Antrag auf Produktionsförderung 2007 „Nachbarn“	20.000/10.000 €
Antrag auf Produktionsförderung 2007	
„Grimms Märchen! Remixed 2007“	20.000/10.000 €

Bemerkungen:

Das Theater fensterzurstadt legte ein umfangreiches und dezidiertes Planungsprogramm für die kommenden drei Jahre vor. Darin befinden sich nach alter Tradition des Theaters Expeditionen in alternative Spielorte im Stadtraum wie auch viel versprechende Kooperationen mit anderen Theatern. Unter dem Titel „Städter! 2007 – 2009“ sollen theaterfremde Spielorte wie Wohnungen, Stadtpark, Kioske, U-Bahnhöfe, Parkhäuser etc. eingebunden werden. Es soll sich dabei um „Erkundungsläufe in die Einsamkeit urbanen Lebens“ handeln. Neben professionellen Schauspielern sollen auch Laiengruppen und Musiker beteiligt werden. Mit der Theaterwerkstatt Hannover und dem Theater Triebwerk (Hamburg) plant fensterzurstadt zudem die szenische Umsetzung des schwedischen Bilderbuches „Die Reise nach Ugri-La-Brek“. Außerdem plant die Gruppe ein Projekt unter dem Titel „Photographs and memories“, das anknüpfend an das preisgekrönte Stück „Ich, Ich, Ich“ animierte Lebensläufe von sieben Schauspielern und Musikern vorstellt. Zur Vorbereitung des Stückes soll ein Chatroom im Internet eingerichtet werden.

Die vorgestellten Planungen sind sehr ehrgeizig. Da sie eine längere Planungszeit benötigen, stellte das Theater fensterzurstadt zwei alternative Förderanträge. Um die Planungssicherheit für die vorgestellten Inszenierungen und die Absprachen mit Kooperationspartnern sicherstellen zu können, bittet das Theater um eine Grundförderung in Höhe von 40.000 € und versichert, dass in diesem Fall die künftigen Projektanträge lediglich 10.000 € betragen. Für den anderen Fall, dass diese Mittel nicht bewilligt werden können, werden 20.000 € beantragt. Dann jedoch würden die beantragten Zuschüsse für die Produktionen bei 20.000 € liegen müssen. Der Theaterbeirat kann aufgrund der Mittelknappheit nur eine Grundförderung in Höhe von 29.000 € empfehlen. Gleichwohl möchte er diesem sehr erfolgreich arbeitenden Theater eine größere Planungssicherheit ermöglichen. Die empfohlene Grundförderung liegt daher um 17.000 € höher als in den letzten Jahren. Das Theater bekam für den Zeitraum 2004-2006 erstmals Grundförderung. In dieser Zeit erhielt das Theater für seine Produktion „Ich,Ich,Ich“ den Kulturpreis „pro visio“ der Stiftung Kulturregion Hannover und den Theaterpreis Freier Theater 2005 der Niedersächsischen Lottostiftung.

Mit dem Stück „Nachbarn“ plant das Theater eine szenische Recherche zum Typus des Nachbarn. Es soll untersucht werden, was hinter der Fassade des Nachbarn liegt: Freund oder Feind, Heckenschütze oder netter Mensch von nebenan. Das Ausgangsmaterial soll aus aktuellen Vorfällen, Interviews und literarischen Vorlagen zusammengestellt werden. Das Ziel ist eine „Parabel auf aktuelle politische und ideologische Konflikte, angesiedelt im vermutlich kleinsten Szenario des internationalen Zusammenlebens“. Der Produktionsantrag zu „Grimms Märchen! Remixed 2007!“ weist in der dichten Darstellung des dramaturgischen Entwurfs eine hohe Qualität auf: Sowohl Textmaterial wie dessen Werk- und Wirkungsgeschichte wie auch die konventionelle Theatralisierung („Weihnachtsmärchen“) werden konsequent und nicht abgehoben, sondern auf eine aktuelle theatralische Realisierung hin geprüft und reflektiert, die geplanten Mittel der Realisierung sind nachvollziehbar und anspruchsvoll gewählt.

Empfehlung:

Grundförderung 2007-2009 jährlich	30.000 €
Produktionsförderung 2007 „Nachbarn“ und „Grimms Märchen! Remixed 2007!“	29.000 €

Theaterwerkstatt Hannover

Antrag auf Grundförderung 2007-2009 jährlich	80.000 €
Antrag auf Produktionsförderung 2007 „Unter schwarzer Flagge“	15.000 €

Antrag auf Produktionsförderung 2007 „Bohm und Böhmer“ 10.000 €

Bemerkungen:

Die unter dem Arbeitstitel „Unter schwarzer Flagge“ avisierte Eigenproduktion bietet eine dramaturgisch und theatralisch reflektierte Auseinandersetzung mit dem Piratenthema. Das Basismaterial der Spielfassung orientiert sich an traditionellem, aber auch ungewöhnlichem Material und führt in der Umsetzungskonzeption konkrete multimediale Elemente auf; dass hier auf dem Weg zur Umsetzung noch eine „Reise“ angesprochen wird, erscheint dem Beirat nicht als Hinweis auf Vagheit oder Beliebigkeit, sondern als Beweis einer vorausgehenden intensiven Überlegung über die Fülle von Realisierungsangeboten. Die im Kinder- und Jugendtheaterbereich bereits bestehende erfolgreiche Zusammenarbeit mit dem Theater Triebwerk aus Hamburg wird für eine Abendproduktion ausgeweitet. Diese Kooperationsform bietet weiterhin konkrete Möglichkeiten wechselseitiger künstlerischer Anregung. Angesichts des geplanten Aufwands (Live-Musik, Personal, Ausstattung) erscheint die vorgelegte Kalkulation sehr sparsam. „Böhm und Böhmer“ ist ein Stück des norwegischen Autors Lars Vik. Thematik und theatraler Umgang mit dem Stück erscheinen konventionell; die Grundsituation variiert z. B. „Nepal“ von Urs Widmer. Dass hier das Clownsprinzip als ein besonderer Schwerpunkt herausgestellt wird, ist angesichts der Zielgruppe nicht sehr originell.

Empfehlung:

Grundförderung 2007-2009 jährlich	60.000 €
Produktionsförderung 2007	
„Unter schwarzer Flagge“	15.000 €
„Bohm und Böhmer“	keine Förderung

Ralf Jaroschinski

Antrag auf Grundförderung 2007-2009 jährlich	15.000 €
Antrag auf Produktionsförderung 2007 „Peer“	28.500 €
Antrag auf Produktionsförderung 2007 „Mykorrhiza“	28.500 €

Bemerkungen:

Zwar hat Ralf Jaroschinski zum ersten Mal eine Grundförderung beantragt, empfohlen wird allerdings nur eine Produktionsförderung, da der Choreograph noch nicht schwerpunktmäßig im hannoverschen Raum arbeitet. Ralf Jaroschinski arbeitet in unterschiedlichen Zusammensetzungen, setzt mit seinen Produktionen im Vergleich mit den beiden anderen hannoverschen Tanztheatern einen anderen Akzent, kooperiert auch mit etablierten Aufführungsstätten (Klecks-Theater), allerdings bisher eher als Aufführungsort.

Der Beirat sieht im Antrag für die „Peer“-Produktion zwar einen Kooperationsversuch, inhaltlich bleiben die Vorstellungen aber eher konventionell und bei der Darstellung der dramaturgischen Details und der Konzeption nicht auf die Entwicklung neuer Formen gerichtet; die Einbettung in Grieg-Musik zeigt dies ebenfalls. Für das Projekt „Mykorrhiza“ reklamiert Ralf Jaroschinski selbst den Schwerpunkt seiner künstlerischen Arbeit und sieht hier die Priorität seiner Choreographentätigkeit. Die Gruppe aus der „Pool“-Produktion arbeitet hier weiter, deren künstlerische und tänzerische Qualität und Präsenz offensichtlich war und die mit Jaroschinskis ironischen Brechungen tänzerisch und konzeptionell deutlich harmoniert. Der Produktionsantrag mit Zitatmaterial aus Physik- und Philosophieteilchentheorie, auch Naturmystik, scheint zwar zugeordnet, aber in der Abstraktion der „Links“ auch etwas beliebig. Es fehlen konkrete Hinweise auf Spielweisen oder Umsetzungsmethoden. Auch bei der „Pool“-Produktion scheint diese abstrakt-konzeptionelle Arbeitsweise (siehe Programmheft) bereits angelegt gewesen zu sein, deren Realisierung für eine erfolgreiche Umsetzung sprechen könnte.

Empfehlung:

Grundförderung 2007-2009 jährlich	keine Förderung
Produktionsförderung 2007 „Peer“	keine Förderung
„Mykorrhiza“	8.000 €

Die roten Finger

Antrag auf Produktionsförderung 2007 „Das Große OM“	1.750 €
Antrag auf Produktionsförderung „Siebenschön“	2.500 €

Bemerkungen:

Das Figurentheater „Die roten Finger“ stellt erstmalig einen Antrag beim Theaterbeirat. Die letzten Inszenierungen des Theaters, z.B. „Es lebe der König“ und „Ricardo in Rio“ entsprechen nicht den Vorstellungen des Beirats von professionellem Figurentheaterspiel. Es sind unter anderem Mängel in der Führung und der sprachlichen Absetzung der einzelnen Figuren festzustellen. Unter diesen Umständen erscheint eine Wiederaufnahme des Märchens „Siebenschön“ als Märchenoper als nicht realistisch. Die Produktion „Das große OM“ richtet sich an ein erwachsenes Publikum. Die Beschreibung erscheint dem Beirat nicht originell und eher klischeehaft. Ein angemessener künstlerischer Umgang mit dem Thema Esoterik muss bezweifelt werden.

Empfehlung:

Keine Förderung

Kulturfiliale

Antrag auf Produktionsförderung 2007 „Durch die rastlose Nacht“	8.000 €
---	---------

Bemerkungen:

Schon mit ihrer ersten Produktion „Still, alles still...“ hat die Kulturfiliale ihre Arbeitsweise und ihre theatralische Interessenlage verdeutlicht: Die Verortung des Theatergeschehens im Alltag. Die Produktion greift diesen Ansatz auf und verbreitert ihn. Es wird von Menschen in der Großstadt und ihrem Alltag erzählt, von Menschen, die unbemerkt unter uns leben, die gezeichnet sind von Anonymität, emotionaler Abstumpfung und Entfremdung, immer auf der Suche nach Identität, Bedeutung, Geborgenheit. Da alle Figuren eine fiktive Biographie mitbringen, wird das bloß Dokumentarische vermieden. Überzeugend an dieser theatralen Konzeption ist die Verflechtung von individuellen Lebensgeschichten mit der Matrix der Großstadtwelt, die ihren Ausdruck in der Wahl des Spielorts (Tiefgarage) findet. Durch die Ausweitung und Entgrenzung der Bühne auf die Orte der Stadt wird die Durchlässigkeit von Theater-Spiel und Leben reflektiert.

Empfehlung:

Produktionsförderung „Durch die rastlose Nacht“	6.000 €
---	---------

Hayedeh Torabi

Antrag auf Produktionsförderung 2007 „Der gute Mensch von Babylon“	4.000 €
--	---------

Bemerkungen:

In den Richtlinien des Theaterbeirates heißt es: „Gefördert werden grundsätzlich nur Theatergruppen und keine Solokünstler.“ Da die Arbeit Hayedeh Torabis weder einem hannoverschen Freien Theater zuzurechnen ist noch die antragstellende „Gedok Hannover. Gemeinschaft der Künstlerinnen und Kunstförderer e. V.“ ein produzierendes Freies Theater Hannovers ist, fällt dieser Antrag nicht in den Zuständigkeitsbereich des Theaterbeirates.

Empfehlung:

Keine Produktionsförderung.

Theater Erlebnis

Antrag auf Produktionsförderung 2007 „Unter der Gürtellinie“	6.000 €
Antrag auf Produktionsförderung 2007 „MozartKopfMusik“	10.000 €

Bemerkungen:

Das Theater Erlebnis hat in einer schwierigen Umbruchphase neue künstlerische Mitarbeiter gefunden, die in Hannover einen Namen haben (Willi Schlüter, Thommi Baake). Seine Ziele für 2007 sind „nicht unbedingt besondere oder außergewöhnliche, experimentelle Akzente (...), sondern möglichst gute, einfache Theaterarbeit“, um die „handwerklich gute, ‚traditionelle‘ Theaterarbeit“ nicht aus den Augen zu verlieren. Der Theaterbeirat erwartet – auch auf der Grundlage seiner „Richtlinien für die Förderung des Freien Theaters in Hannover“ – aber beides: Originalität/Innovation in Thema oder Umsetzung bei (selbstverständlicher) handwerklicher Professionalität.

Das Stück „Unter der Gürtellinie“ greift als „Schauspiel für 3 Männer, Mobbing und Macht“ ein zeitlos aktuelles Thema auf, das allerdings recht beliebig bleibt. In Anbetracht der Fülle von viel versprechenden Anträgen empfiehlt der Theaterbeirat keine Produktionsförderung. Als Musik-Theaterprojekt für Kinder in Zusammenarbeit mit der Oper an der Leine ist „MozartKopfMusik“ geplant. Die Oper an der Leine hat im Oktober 2006 bereits ein Stück über Mozart produziert („Mozart und Salieri“), das in der Zusammenarbeit mit einer Schulklasse, die dadurch praktische Erfahrungen mit der Theaterform Oper machen konnte, überzeugte. Die ästhetische Umsetzung erreichte jedoch nicht das Niveau, das das hannoversche Publikum von freien Produktionen gewohnt ist. Statt einer Förderung aus den Mitteln für Freies Theater empfiehlt der Beirat, dass sich das Theater Erlebnis und die Oper an der Leine um eine städtische Förderung aus dem Bereich „Bildung und Qualifizierung“ bemühen.

Empfehlung:

keine Produktionsförderung

Büro für Wahrheit

Antrag auf Produktionsförderung 2007 „Wintersand“	8.000 €
---	---------

Bemerkungen:

Das Büro für Wahrheit hat (noch unter anderem Namen) mehrere Produktionen in Hannover gezeigt, die auf dokumentarischer Grundlage entstanden sind: 1. „Hannelore Kohl – Ein Leben im Schatten“, 2. „... und unseren kranken Nachbarn auch – Die Geschichte eines Kannibalen“ über den in den Medien bekannt gewordenen Fall aus Rotenburg, 3. „Drei Ebenen Rot. Auf der Suche nach den Bewohnern eines Traums“ über das Ihmezentrum. Mit dem dokumentarischen Ansatz fügt die Gruppe um den Autor und Regisseur Sascha Schmidt der hannoverschen Theaterlandschaft eine neue Sicht- und

Arbeitsweise hinzu, die sie im geplanten Stück „Wintersand“ weiter verfolgen will. Das Thema Demenz und damit „die Frage, was wir verlieren, wenn wir unsere Erinnerung verlieren“ ist aktuell, die Umsetzung aufgrund von Interviews verspricht eine feinsinnige Darstellung, die die aktuelle gesellschaftliche Debatte sinnlich erfahrbar spiegeln kann. Interessante, für das Freie Theater völlig neue Kooperationen sind dafür geplant mit dem städtischen Fachbereich Senioren, der Arbeiterwohlfahrt Hannover und einem Sprechchor.

Empfehlung:

Produktionsförderung „Wintersand“

6.300 €

BEIRAT ZUR FÖRDERUNG DES FREIEN THEATERS

- offener Brief -

Hannover, den 19.01.11. 2006

An die Mitglieder des Rates der Landeshauptstadt Hannover

nachrichtlich an:

Herrn Oberbürgermeister, Stephan Weil
Dezernat IV, Herrn Böhlmann
Kulturbüro, Herrn Balzer
Freie Theater Hannovers
Presse

Sehr geehrte Mitglieder des Rates der Landeshauptstadt Hannover,

der Theaterbeirat ist ein aus drei Damen und drei Herren bestehendes unabhängiges Gremium des Kulturausschusses und ist von diesem auf Vorschlag der Freien Theater gewählt. Der Theaterbeirat schlägt dem Kulturausschuss die Verteilung der in der Haushaltsstelle „Förderung sonstiger Theater“ bereit gestellten Beihilfen vor (Förderhöhe und Förderart). Der Kulturausschuss folgt diesen Vorschlägen in der Regel.

Keinen Einfluss hat der Theaterbeirat auf die Gesamtfördersumme, die vom Rat beschlossen wird.

Erstmals seit Bestehen wendet sich der Theaterbeirat öffentlich an alle Mitglieder des Rates. Die Förderanträge der Freien Theater auf Grund- und Produktionsförderung weisen in diesem Jahr ein breites Spektrum auf, sowohl in der langfristigen Blick Planung, in der Themenvielfalt, der reflektierten Methodik und den Theatermitteln und nicht zuletzt in Bezug auf Hannover als Spielort. Sowohl die Anzahl als auch vor allem die Qualität der eingereichten Anträge ist trotz der deutlich verschlechterten äußeren Bedingungen des freien Theaterbetriebes in diesem Jahr außergewöhnlich hoch. Würde der Beirat allen förderungswürdigen Anträgen folgen, hätte dies zwingend drastische Reduzierungen der einzelnen Antragssummen zur Folge, wodurch die Existenz Arbeitsgrundlage einzelner Gruppen ebenso gefährdet würde wie die Qualität des Theaterstandortes Hannover insgesamt.

Zur Klarstellung: Der Beirat hat in den letzten Jahren bei weitem nicht alle Förderbewerber Antragsteller ins Förderverzeichnis aufgenommen, sondern nach strengen Qualitätsmerkmalen selektiert ausgewählt.

Die beantragte Förderhöhe beträgt in diesem für das kommende Jahr 2007 ca. ca. 630.000/36.850/640.000 Euro, die voraussichtlich zur Verfügung stehende Haushaltssumme ca. 420.000/426.300 Euro. Dabei wird der Beirat nicht jeden Antragseuro unterstützen wollen,

hält aber eine Antragshöhe Förderhöhe von 530.000 Euro besonders mit Blick auf die Haushaltslage für vergabewürdig und notwendig.

Kultur als wesentliches Stadt gestaltendes Element geht alle Ratsmitglieder besonders an.

In diesen Tagen beginnen in den Fraktionen Haushaltsberatungen, insbesondere auch in den Besprechungen künftiger Koalitionspartner. Der Beirat geht davon aus, dass der neue Kulturausschuss die finanzielle Ausstattung der einzelnen Haushaltsstellen einer eigenen Bewertung unterziehen wird, auch über eigene Schwerpunktsetzung im Kulturbereich nachdenken wird.

Daraus erklärt sich der Zeitpunkt dieses Briefes.

Die Landeshauptstadt Hannover hat in ihren Richtlinien von 2005 zur Förderung des Freien Theaters in Hannover ihre Zielsetzung selbst vorgegeben:

„Um die Vielfalt des Theaters in Hannover zu erhalten und weiter zu entwickeln, legt die Stadt besonderes Gewicht auf die Förderung des Freien Theaters, so dass dessen kontinuierliche, von Professionalität geprägte Arbeit den Bürgern zugänglich gemacht wird und erhalten bleibt.“

In seinen letzten Empfehlungen für 2006 resümierte der Theaterbeirat (bei deutlich niedrigerer Antragshöhe als in diesem Jahr):

„In Anbetracht der fortbestehenden schlechten Haushaltslage und der daher rührenden ungenügenden finanziellen Ausstattung des Fördertopfes für Freie Theater in der Landeshauptstadt Hannover war es dem Beirat verwehrt, einige Anträge dadurch hervorzuheben, dass deren Förderung „in Antragshöhe“ empfohlen wird.“

Dieser Zustand spitzt sich in diesem Jahr dramatisch zu.

Der Beirat ist zutiefst davon überzeugt, dass es dem neuen Rat gelingen kann, trotz der großen Aufgaben und vielerlei anderen Begehrlichkeiten zu einer moderaten Umverteilung der Mittel zu Gunsten eines wesentlichen Kulturfaktors, auch in der Außenwirkung dieser Stadt zu kommen und mehr Geld für die Freien Theater bereitzustellen.

Ein Verkümmern der kreativen Kompetenz der Theatermacherinnen und Theatermacher der freien Szene bedeutet auch den Teilverlust weicher Standortfaktoren im Kampf der Stadt um Imageverbesserung.

Dass dies einem finanzpolitischen Kraftakt gleichkommt, ist unstrittig.

Der Beirat glaubt aber zutiefst an die Ernsthaftigkeit eines solchen Versuchs durch den Rat. Wo ein politischer Wille ist, ist auch ein Weg.

Mit freundlichen, hoffnungsvollen Grüßen

Anja Roemisch
Till Bütthe

Karen Roske
Stefani Schulz

Rainer Fasold
Rainer Kalb

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Kulturausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 2468/2006

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Rückgabe eines NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kunstwerkes

Antrag,
zu beschließen:

Das Gemälde „Römische Campagna“ (1914) – Eigentum der Stadt – von Lovis Corinth, das NS-verfolgungsbedingt entzogen wurde, wird den Rechtsnachfolgern des ursprünglichen jüdischen Eigentümers zur Rückgabe angeboten.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender-Aspekte werden durch eine Entscheidung entsprechend dem Beschlussvorschlag nicht berührt.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Curt Glaser, geb. 1879 in Leipzig, verstorben 1943 in Lake Placid (New York, USA), war bis 1933 Direktor der staatlichen Kunstbibliothek in Berlin. Als Kunstkritiker und Kunstsammler gehörte er zu den bedeutenden Persönlichkeiten des Berliner Kulturlebens. Aufgrund seines jüdischen Glaubens wurde er 1933 nach Inkrafttreten des „Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ zunächst in den Ruhestand versetzt und am 27. September aus dem Beamtenverhältnis entlassen. Gleichzeitig zwang man ihn, seine Dienstwohnung im Dachgeschoss der Kunstgewerbeschule zu räumen. (Kurze Zeit später zog dort die Gestapo-Zentrale ein.)

Glaser floh aus Deutschland und verkaufte einen Großteil seines Eigentums, insbesondere seiner Kunstsammlung, um seine Emigration zu finanzieren. Am 09. Mai 1933 ließ er über die „Internationale Kunst- und Auktionshaus GmbH“ unter anderem das Gemälde „Römische Campagna“ (1914) von Lovis Corinth versteigern. Mit seiner Ehefrau verließ er Deutschland Ende 1933 und kam über die Schweiz, Frankreich und Italien schließlich in die USA, wo er 1943 starb.

Der weitere Weg des Corinth-Gemäldes nach der Versteigerung ist nicht bekannt und auch nicht mehr zu ermitteln.

Die Stadt Hannover erwarb das Bild aufgrund eines Rechtsgeschäftes am 09.12.1949 von einem Berliner Sammler und seiner Frau (beide inzwischen verstorben). Sie ist seitdem Eigentümerin des Werkes, das als Dauerleihgabe zum Bestand des Niedersächsischen Landesmuseums Hannover gehört.

Nach der **„Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ vom 14. Dezember 1999** in Verbindung mit den **„Grundsätzen der Washingtoner Konferenz im Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden“ vom 03. Dezember 1998 („Washingtoner Erklärung“)** sollen NS-verfolgungsbedingt entzogene Kulturgüter an ihre Eigentümer bzw. Rechtsnachfolger, auch ohne dass ein privatrechtlicher Anspruch gegeben wäre, zurückgegeben werden. Ein solcher Sachverhalt liegt hier vor; er wurde insbesondere durch das Gutachten einer unabhängigen Provenienzforscherin bestätigt.

Für den Entzug des Bildes wurde aufgrund der Alliierten Rückerstattungsregelungen, des Bundesrückerstattungsgesetzes und des Bundesentschädigungsgesetzes in den fünfziger Jahren kein Ersatz geleistet, der hier evtl. zu berücksichtigen wäre.

Nicht zu ermitteln ist, welche Gegenleistung Curt Glaser im Rahmen der Auktion seines Gemäldes für das Werk erhielt. Nach den Gesamtumständen des Falls, insbesondere unter Berücksichtigung seiner erzwungenen Flucht aus Deutschland, wäre es jedoch unbillig, etwaige Verkaufserlöse anzurechnen. Curt Glaser hat mit hoher Wahrscheinlichkeit keinen auch nur annähernd adäquaten Ersatz für die versteigerten Teile seiner Sammlung erhalten und damit insgesamt einen erheblichen Vermögensverlust erlitten. Er musste dies aber aufgrund der Verfolgungssituation hinnehmen.

Die Erben von Curt Glaser - deren Legitimation und Rechtsnachfolge juristisch zweifelsfrei nachgewiesen wurde - haben über ihre Anwälte in den USA die Rückgabe des Bildes beantragt. Aufgrund der vorstehenden Begründung sollte die Stadt diesem Antrag folgen.

Das Werk hat einen Versicherungswert von ca. 440.000 €.

Dez. IV / 41
Hannover / 06.12.2006

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat
Südstadt-Bult zur Entscheidung zu
Antragspunkt 1, im übrigen zur
Anhörung
In den Ausschuss für
Umweltschutz und Grünflächen
In den Stadtentwicklungs- und
Bauausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 2247/2006

Anzahl der Anlagen 4

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

**Bebauungsplan Nr. 91, 11. Änderung - Berliner Allee / Kokenstraße
Vereinfachtes Verfahren -Textliche Änderung -
Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss**

Antrag,

1. den Verzicht auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 BauGB zu beschließen,
2. die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 91, 11. Änderung zu beschließen,
3. dem Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung zuzustimmen und
4. die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Durch die Umstellung der Art der baulichen Nutzung auf die Baunutzungsverordnung von 1990 werden Gender-Aspekte nicht berührt.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

In einem formal nicht korrekten Verfahren wurde die im Durchführungsplan Nr. 91 ursprünglich entsprechend der Bauordnung von 1943 ausgewiesene Art der baulichen Nutzung - Wohngebiet - dahingehend präzisiert, dass künftig für die Wohngebiete die Festsetzung Wohngebiet b entsprechend der Bauordnung von 1953 angewendet werden

sollte. Die nicht korrekte Vorgehensweise wurde vom Verwaltungsgericht bei einem anderen Bebauungsplan bemängelt, so dass jetzt aus Gründen der Rechtssicherheit die Art der baulichen Nutzung für die bestehenden Wohngebiete auf die Bestimmungen der BauNVO von 1990 umgestellt werden sollen. Entsprechend dem Bestand sollen die Wohngebiete jetzt als allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden.

Hierfür reicht eine textliche Festsetzung aus, da die übrigen zeichnerischen Festsetzungen bestehen bleiben können. Die Änderung soll weiterhin in einem vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden. Die Voraussetzungen dafür liegen vor: die Grundzüge der Planung werden nicht berührt; es wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen und FFH- und Vogelschutzgebiete werden nicht berührt.

Da mit der Änderung des Bebauungsplanes keine neuen Baurechte geschaffen werden sollen und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, soll auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit verzichtet werden.

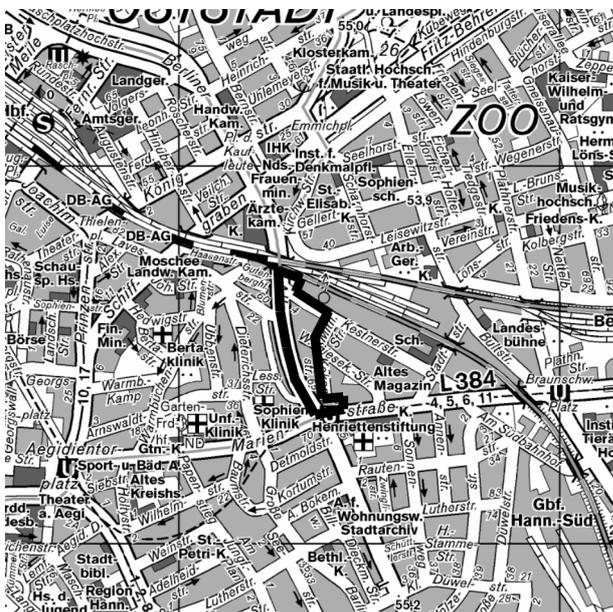
Die 11. Änderung des Bebauungsplanes hat keinerlei Auswirkungen auf den bestehenden Umweltzustand im Plangebiet wie auf die Gesundheit des Menschen, da die Bebauung bereits abgeschlossen ist und neue Baurechte nicht begründet werden. Eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht ist im vereinfachten Verfahren nicht erforderlich. Die gutachtliche Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün ist als Anlage 4 beigelegt.

Die beantragten Beschlüsse sind erforderlich, um das Verfahren formal einzuleiten und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes durchführen zu können.

61.12
Hannover / 08.11.2006

Bebauungsplan Nr. 91, 11. Änderung - Berliner Allee / Kokenstraße -

Bisheriges Verfahren und Geltungsbereich



Planung Süd

Stadtteil: Südstadt

Geltungsbereich:

Das Plangebiet wird begrenzt durch die im Mittelstreifen der Berliner Allee von der Marienstraße bis zur Bahnunterführung verlaufende Grenze zwischen den Stadtteilen Südstadt und Mitte, die Südgrenze der Bahnstrecke Hannover - Nordstemmen bzw. Lehrte, die Plangrenze des Bebauungsplanes Nr. 91 im Bereich der Grundstücke Berliner Allee 41 und Kestnerstraße 51 (in etwa gebildet durch eine Linie ca. 17 m parallel zur Northwestseite des Gebäudes Berliner Allee 41 und die nördliche Grenze der Kestnerstraße), die jeweils westliche Grenze der Mithoffstraße und der Kokenstraße, die jeweils nördliche Grenze der Grundstücke Kokenstraße 11 und Marienstraße 73/73A, die östliche Grenze des Grundstücks Marienstraße 73/73 A und die nördliche Grenze der Marienstraße bis zur Straßenmitte der Berliner Allee.

Bisherige Drucksachen-Beschlüsse:

keine

Begründung

vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB

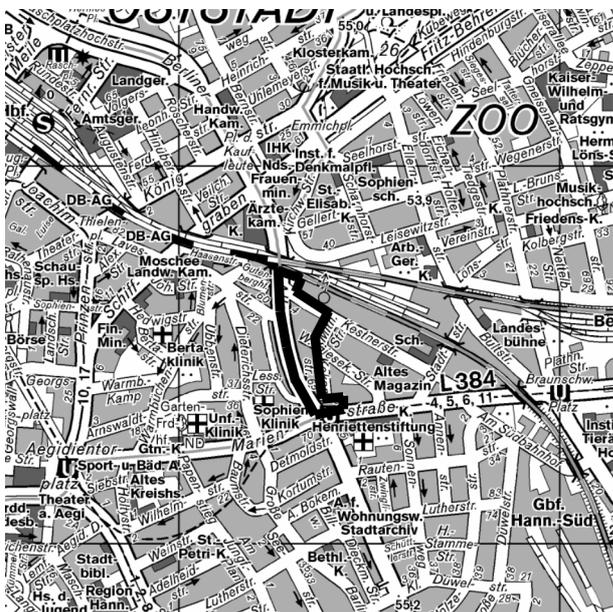
Textliche Änderung

Bebauungsplan Nr. 91, 11. Änderung - Berliner Allee / Kokenstraße -

Stadtteil: Südstadt

Geltungsbereich:

Das Plangebiet wird begrenzt durch die im Mittelstreifen der Berliner Allee von der Marienstraße bis zur Bahnunterführung verlaufende Grenze zwischen den Stadtteilen Südstadt und Mitte, die Südgrenze der Bahnstrecke Hannover - Nordstemmen bzw. Lehrte, die Plangrenze des Bebauungsplanes Nr. 91 im Bereich der Grundstücke Berliner Allee 41 und Kestnerstraße 51 (in etwa gebildet durch eine Linie ca. 17 m parallel zur Nordwestseite des Gebäudes Berliner Allee 41 und die nördliche Grenze der Kestnerstraße), die jeweils westliche Grenze der Mithoffstraße und der Kokenstraße, die jeweils nördliche Grenze der Grundstücke Kokenstraße 11 und Marienstraße 73/73A, die östliche Grenze des Grundstücks Marienstraße 73/73 A und die nördliche Grenze der Marienstraße bis zur Straßenmitte der Berliner Allee.



1. Zweck und städtebauliche Ziele der Bebauungsplan - Änderung

Am 4. August 1954 wurde der Durchführungsplan Nr. 91 (bestehend aus dem Teilplan a - Fluchtlinien - und dem Teilplan b - Nutzungen -) förmlich festgestellt und somit rechtsverbindlich. Heute wird der Plan gemäß der Überleitungsvorschriften des Bundesbaugesetzes von 1960 als Bebauungsplan Nr. 91 bezeichnet. Die Baugebiete im Geltungsbereich der vorliegenden 11. Änderung wurden ursprünglich als Wohngebiet festgesetzt.

Rechtliche Grundlage für die Bestimmung der Art der baulichen Nutzung war die u. a. nach der Bauregelungsverordnung von 1936 erlassene Bauordnung für die Hauptstadt Hannover aus dem Jahre 1943, obwohl bereits im Laufe des Jahres 1953 eine geänderte Fassung der Bauordnung zur Anwendung kam. Die Bauordnung von 1943 ist anzuwenden, da der Rat die Auslegung des Planes unmittelbar vor der Einführung der Bauordnung von 1953 beschlossen hat. Ein wesentlicher Unterschied beider Bauordnungen hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung besteht darin, dass die Bauordnung von 1943 die Baugebiete in vier Typen aufteilt, während die Bauordnung von 1953 sieben Nutzungsarten vorsieht, so gibt es ab 1953 statt bisher einer Wohngebietsart nun drei Arten von Wohngebiet. Zur rechtlichen Klarstellung, welche genauen planerischen Zielvorstellungen hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung bestehen, wurden die

ursprünglich festgesetzten Wohngebiete nachträglich dahingehend präzisiert, dass sie künftig dem Wohngebiet b der Bauordnung von 1953 zugeordnet werden sollten. Das Wohngebiet b entspricht in etwa dem allgemeinen Wohngebiet der heutigen Baunutzungsverordnung. Allerdings wurde die präzisierende Änderung in einem formal nicht korrekten Verfahren durchgeführt, wie das Verwaltungsgericht bei einem anderen Bebauungsplan festgestellt hat. Da der Vollzug des Bebauungsplanes Nr. 91 auf der Grundlage der Bauordnung von 1953 vorgenommen wurde, soll aus Gründen der Rechtssicherheit die tatsächlich vollzogene Art der Nutzung jetzt fehlerfrei festgeschrieben werden und gleichzeitig eine Umstellung auf die Vorschriften der BauNVO von 1990 erfolgen. Die andere Möglichkeit, eine Beibehaltung der Festsetzung Wohngebiet nach der Bauordnung von 1943, würde bedeuten, dass unter Umständen auch mischgebietstypische Nutzungen möglich sind und so ggf. den Charakter des Gebietes beeinflussen würden, das vorwiegend bewohnt wird. Läden, Gaststätten, Praxen, eine soziale Einrichtung an der Marienstraße sowie vereinzelt einige als Büros genutzte Wohnungen geben dem Gebiet den Charakter eines allgemeinen Wohngebietes.

Das vorliegende Plangebiet wurde nach den Intentionen des Ursprungsplanes vollständig bebaut, es ist daher ausreichend, da lediglich die Art der Nutzung betroffen ist, die Änderung in textlicher Form vorzunehmen. Die Änderung soll weiterhin in einem vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden. Die Voraussetzungen dafür liegen vor: die Grundzüge der Planung werden nicht berührt; es wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen und Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzgebiete werden nicht berührt. Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 91 umfasst(e) auch Flächen westlich der Berliner Allee, die zum Stadtteil Mitte gehören. Für die Flächen zwischen Dieterichsstraße und Berliner Allee gibt es inzwischen den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 589. Für die Flächen beiderseits des Gutenberghofes bestehen die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 91 noch. Die obigen Ausführungen hinsichtlich der fehlerhaften Festsetzung der Art der baulichen Nutzung gelten hier aber nur für den Baublock zwischen Gutenberghof und Lavesstraße, die Flächen nördlich des Gutenberghofes wurden mit der 9. Änderung bereits auf die Bestimmungen der BauNVO von 1962 umgestellt. Für den Baublock an der Lavesallee wird die Umstellung auf die heutige BauNVO in einem separaten Verfahren durchgeführt, weil hier neben textlichen auch zeichnerische Festsetzungen erforderlich sind.

Entsprechend dem bereits oben beschriebenen Bestand sollen die ehemals als Wohngebiet b festgesetzten Baublöcke jetzt als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden. Weitere Festsetzungen mit Ausnahme einer Festsetzung für ausreichenden Schallschutz (siehe unten) sind nicht erforderlich, da neue Baurechte nicht geschaffen werden sollen und das Plangebiet nach den bisherigen Vorgaben für das Maß der baulichen Nutzung vollständig bebaut wurde. Diese Vorgaben bleiben weiterhin gültig. Auch aus heutiger städtebaulicher Sicht besteht kein Anlass, den damaligen planerischen Zielvorstellungen neue Akzente hinzuzufügen.

Die Festsetzungen der Bebauungsplan - Änderung sind aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes - Wohnbaufläche - entwickelt.

2. Verkehr und Infrastruktur

Das Plangebiet ist durch vorhandene Straßen erschlossen. Der Anschluss an den ÖPNV wird durch die in der Marienstraße verkehrende Stadtbahn gewährleistet. Die erforderlichen Kanäle und Versorgungsleitungen sind in den öffentlichen Straßen vorhanden. Im Plangebiet befindet sich ein Kinderspielplatz. Weitere öffentliche Einrichtungen wie z. B. Schulen oder Kindertagesstätten befinden sich im Stadtteil selbst oder in den benachbarten Stadtteilen. Durch die Festsetzungen dieser Änderung wird kein Mehrbedarf an öffentlichen Einrichtungen gleich welcher Art ausgelöst. Läden zur Deckung des täglichen Bedarfes befinden sich an der Marienstraße, der Sallstraße und der Lavesstraße.

3. Umweltverträglichkeit

Die 11. Änderung des Bebauungsplanes hat keinerlei Auswirkungen auf den bestehenden Umweltzustand im Plangebiet wie auf die Gesundheit des Menschen, da die Bebauung bereits abgeschlossen ist und neue Baurechte nicht begründet werden. Ein Eingriff in den Naturhaushalt findet somit nicht statt.

Luftbilder aus dem 2. Weltkrieg zeigen eine Bombardierung bzw. Kriegseinwirkungen im Plangebiet. Es ist daher davon auszugehen, dass noch Bombenblindgänger vorhanden sein können. Aus Sicherheitsgründen wird deshalb eine Gefahrenerforschungsmaßnahme empfohlen.

Das Altlasten- und Verdachtsflächenkataster verzeichnet im Norden eine ehemalige Tankstelle und im Süden eine Gummifabrik. Im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes befinden sich weitere Standorte. Erkenntnisse auf mögliche Schadstoffeinträge liegen nicht vor. Außerdem gibt es Hinweise auf Auffüllungen mit Trümmerschutt, die kontaminiert sein können. Bei geplanten Baumaßnahmen sowie Umnutzungen ist eine rechtzeitige Abstimmung mit den zuständigen Behörden sinnvoll. Darüber hinaus ist das Grundwasser fast im gesamten Plangebiet mit leicht flüchtigen chlorierten Kohlenwasserstoffen verunreinigt. Unmittelbare Gefahren sind zur Zeit nicht zu erkennen, bei einer beabsichtigten Grundwasserbenutzung im Zusammenhang mit Bautätigkeiten sind deshalb die wasserrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Nördlich der Kestnerstraße ist im Bebauungsplan Nr. 67 ein Gewerbegebiet ausgewiesen. Ein unmittelbares Nebeneinander von Gewerbe und Wohnen ist im planungsrechtlichen Sinne nicht optimal, im vorliegenden Fall aber aufgrund der bestehenden Nutzungen nicht zu ändern, so dass hier nichts anderes möglich ist, als weiterhin die Grundsätze der gegenseitigen Rücksichtnahme anzuwenden. Auf dem Gewerbegrundstück findet keine Tätigkeit unter freiem Himmel statt, so dass vor Ort von einem verträglichen Nebeneinander auszugehen ist. Beschwerden über Ruhestörungen sind nicht bekannt.

Der Bebauungsplan Nr. 91 enthält keinerlei Festsetzungen, mit denen ausreichender Schallschutz vor Verkehrsgeräuschen gewährleistet werden sollte. Nach dem Schall - Immissionsplan - Hannover 2000 werden für große Teile des Plangebietes die Orientierungswerte der DIN 18005, die einen fachlich anerkannten Bewertungsmaßstab darstellen, durch auf der Marienstraße, der Berliner Allee und der Kestnerstraße verursachte Verkehrsgeräusche tags wie nachts erheblich überschritten. Im Bereich der Einmündung Berliner Allee/Kestnerstraße sowie längs der Kestnerstraße ist insbesondere nachts der Verkehrslärm von der Bahnstrecke zusätzlich zu beachten. Aktive Schallschutzmaßnahmen sind aufgrund der abgeschlossenen Bebauung nicht möglich, so dass nur die Möglichkeit verbleibt, passive Schallschutzmaßnahmen vorzusehen. Es wird davon ausgegangen, dass derartige bauliche Vorkehrungen insbesondere an den Fenstern im Plangebiet vorgenommen wurden. Im Bebauungsplan soll für den Fall neuer Bauvorhaben, bei grundlegenden Änderungen am Gebäude oder bei Austausch der Fenster durch eine entsprechende textliche Festsetzung vorgeschrieben werden, dass auf den im § 3 der textlichen Festsetzung näher bezeichneten Grundstücken besondere bauliche Vorkehrungen zum Schutz gegen Verkehrslärm (z. B. Schallschutzfenster, schalldämmende Außenwände) zu treffen sind, die geeignet sind, in den Aufenthaltsräumen gesunde Wohnverhältnisse zu gewährleisten.

Im Rahmen der Bauleitplanung liegen wichtige Faktoren künftiger Baumaßnahmen nicht vor, so dass eine Festsetzung von Maßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm daher nur pauschal und generalisierend vorgenommen werden kann. Erst beim Vollzug des Bebauungsplanes können anhand der dann vorliegenden Berechnungsparameter die Anforderungen an den Schallschutz durch entsprechende Berechnungen konkretisiert werden. Verbindliche Anforderungen über bestimmte einzuhaltende Innenpegel sind gesetzlich nicht vorgeschrieben. Als sinnvolle Grundlage zur Erzielung eines ausreichenden Schutzes vor Verkehrsimmissionen ist es z. B. sachgerecht, die 24. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung - 24. BImSchV) hinzuzuziehen. Diese Verordnung legt Art und Umfang der zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche notwendigen Maßnahmen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen fest. Auf diese Weise sind passive Schallschutzmaßnahmen zu erreichen, die den Nutzern eine gegen

unzumutbare Lärmbeeinträchtigungen - auch nach den Erkenntnissen der Lärmforschung - abgeschirmte Gebäudenutzung ermöglichen. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass Maßnahmen des passiven Schallschutzes die ihnen zgedachte Schutzwirkung erfüllen, wenn sie die Gewähr dafür bieten, dass Schlaf- und Kommunikationsstörungen vermieden werden.

4. Kosten für die Stadt

Durch die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91 entstehen der Stadt keine Kosten.

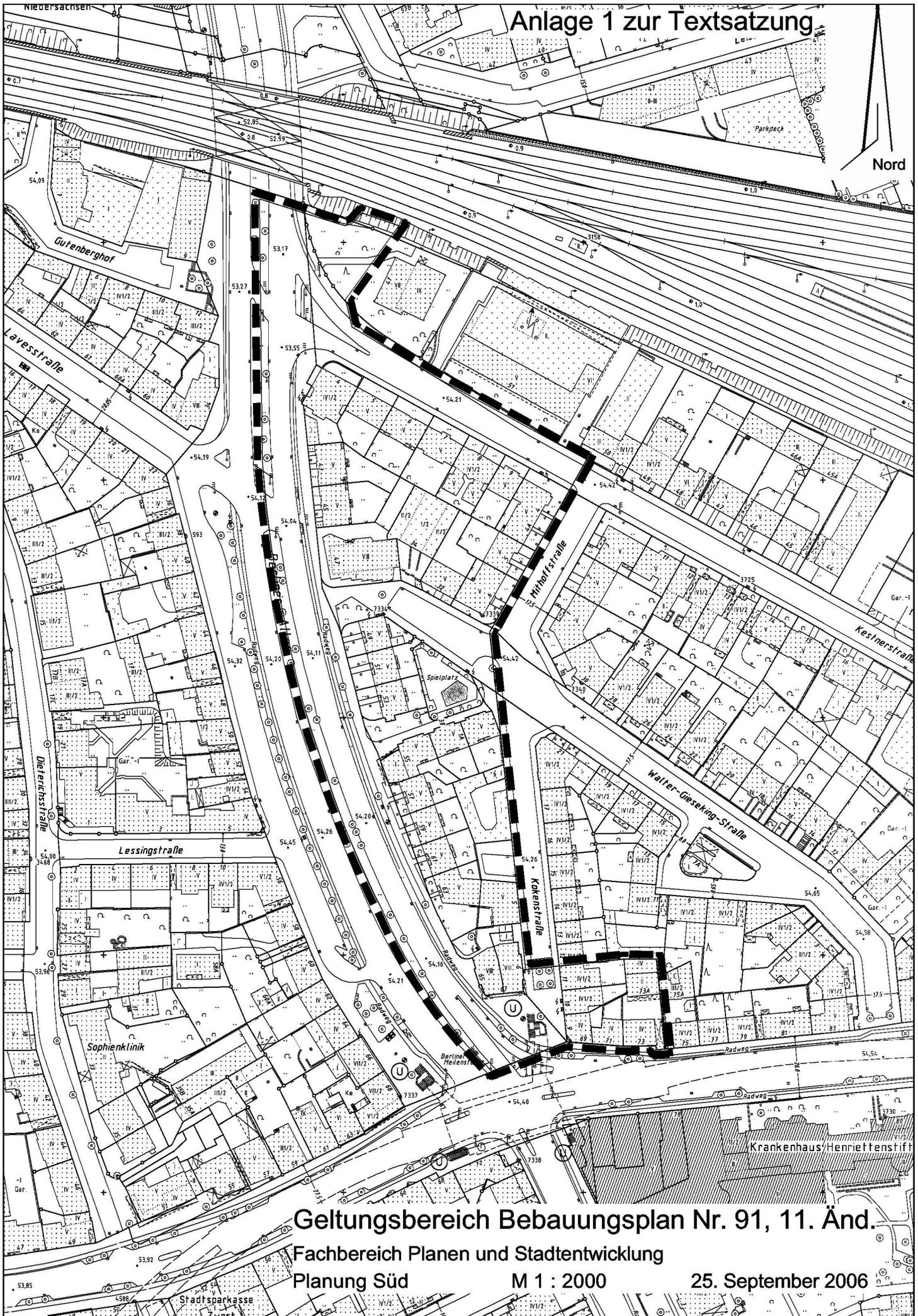
Begründung des Entwurfes
aufgestellt
Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
November 2006

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat
der Begründung des Entwurfes
am . . . zugestimmt.

(Heesch)
Fachbereichsleiter

61.12 / 08.11.2006

Anlage 1 zur Textsatzung



Nord

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 91, 11. Änd.

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung

Planung Süd

M 1 : 2000

25. September 2006



Landeshauptstadt Hannover

Bebauungsplan Nr. 91, 11. Änderung

- Berliner Allee / Kokenstraße -

Vereinfachtes Verfahren

Präambel

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat den Bebauungsplan Nr. 91, 11. Änderung, bestehend aus den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen; die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und § 6 und § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S 382), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Hannover,

(Siegel)

Oberbürgermeister

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 91 werden wie folgt geändert:

§ 1

Der Geltungsbereich der 11. Änderung umfasst den östlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 91 einschließlich der 7. Änderung; das ist die Fläche zwischen der im Mittelstreifen der Berliner Allee von der Marienstraße bis zur Bahnunterführung verlaufenden Grenze zwischen den Stadtteilen Südstadt und Mitte, der Südgrenze der Bahnstrecke Hannover - Nordstemmen bzw. Lehrte, der Plangrenze des Bebauungsplanes Nr. 91 im Bereich der Grundstücke Berliner Allee 41 und Kestnerstraße 51 (in etwa gebildet durch eine Linie ca. 17 m parallel zur Nordwestseite des Gebäudes Berliner Allee 41 und die nördliche Grenze der Kestnerstraße), der jeweils westlichen Grenze der Mithoffstraße und der Kokenstraße, der jeweils nördlichen Grenze der Grundstücke Kokenstraße 11 und Marienstraße 73/73A, der östlichen Grenze des Grundstücks Marienstraße 73/73 A und der nördlichen Grenze der Marienstraße bis zur Straßenmitte der Berliner Allee (siehe Anlage 1 zur Textsatzung). (§ 9 Abs. 7 BauGB).

§ 2

Die als Wohngebiet b bezeichneten Baugebiete werden hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung auf allgemeines Wohngebiet entsprechend der Baunutzungsverordnung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert am 22. April 1993, umgestellt. (§ 1 Abs. 3 BauGB, § 1 Abs. 3 und § 4 BauNVO).

§ 3

Auf den Grundstücken Marienstraße 67 - 73 (ungerade), Kokenstraße 6, 9, 10 und 11, Berliner Allee 43 - 65 (ungerade), Kestnerstraße 4 - 9 und Mithoffstraße 4 sind bei den zu den nachfolgend genannten Verkehrsflächen hin orientierten Gebäudeteilen besondere bauliche Vorkehrungen (z. B. Schallschutzfenster, schalldämmende Außenwände) zum Schutz gegen den auf der Marienstraße, der Berliner Allee, der Kestnerstraße und der Bahnstrecke entstehenden Verkehrslärm zu treffen, die geeignet sind, in den Aufenthaltsräumen gesunde Wohnverhältnisse zu gewährleisten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Hinweise

Für diesen Bebauungsplan gilt die **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke** (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Nach Mitteilung der zentralen Polizeidirektion - Kampfmittelbeseitigung - ist im Plangebiet mit Bombenblindgängern und Bombenrichtern zu rechnen.

Planentwurf

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der

Planung Süd
Hannover,
Im Auftrag

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
Hannover,
Im Auftrag

Sachgebietsleiter

Fachbereichsleiter

Aufstellungsbeschluss

Der Rat / Verwaltungsausschuss der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Hannover,

Stadtplanung 61.1 B
Im Auftrag

(Siegel)

Stadtamtsrat

Auslegungsbeschluss

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am..... in den hannoverschen Tageszeitungen bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Hannover,

Stadtplanung 61.1 B
Im Auftrag

(Siegel)

Satzungsbeschluss

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen in seiner Sitzung am als Satzung beschlossen sowie der Begründung zugestimmt. (§ 3 Abs. 2, § 10 Abs. 1 BauGB)

Hannover,

Stadtplanung 61.1 B
Im Auftrag

(Siegel)

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. am bekannt gemacht worden.

Mit diesem Tag ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Hannover,

Stadtplanung 61.1 B
Im Auftrag

(Siegel)

Verletzung von beachtlichen Vorschriften über die Aufstellung des Bebauungsplanes

Innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntmachung des Bebauungsplans ist die Verletzung von beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie ein beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges **nicht** geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1 B
Im Auftrag

(Siegel)

Gutachtliche Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün

(entsprechend dem Ratsbeschluss vom 22.10.1987 - Drucksache Nr. 723/1987)

Planung

Aus Gründen der Rechtssicherheit soll ein im Bereich zwischen Berliner Allee und Kokenstraße gelegener baulicher Bestand im Sinne des aktuellen Planungsrechts festgeschrieben werden.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Die Fläche ist dem geltenden Planungsrecht entsprechend vollständig bebaut. Weitere Bau-rechte werden mit der Planänderung nicht begründet.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Negative Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt bzw. auf das Landschaftsbild sind nicht erkennbar.

Eingriffsregelung

Maßnahmen nach Maßgabe der Eingriffsregelung werden nicht erforderlich.

67.70 / 10.10.2006

Entsprechend der obigen Ausführungen ist eine Ausgleichsberechnung des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün, die entsprechend dem Ratsbeschluss vom 04.05.2006 (Drucksache Nr. 0576/2006) den jeweiligen Beschlussdrucksachen beizufügen ist, nicht erforderlich.

Anlage 4 aufgestellt: 61.12 / 08.11.2006

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat
Südstadt-Bult zur Entscheidung zu
Antragspunkt 1, im übrigen zur
Anhörung
In den Ausschuss für
Umweltschutz und Grünflächen
In den Stadtentwicklungs- und
Bauausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 2325/2006

Anzahl der Anlagen 4

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

**Bebauungsplan Nr. 51, 7. Änderung - Sonnenweg / Lutherstraße
Vereinfachtes Verfahren
-Textliche Änderung -
Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss**

Antrag,

1. den Verzicht auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 BauGB zu beschließen,
2. die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51, 7. Änderung zu beschließen,
3. dem Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung zuzustimmen und
4. die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Durch die Umstellung der Art der baulichen Nutzung auf die Baunutzungsverordnung von 1990 werden Gender-Aspekte nicht berührt.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

In einem formal nicht korrekten Verfahren wurde die im Durchführungsplan Nr. 51 ursprünglich entsprechend der Bauordnung von 1943 ausgewiesene Art der baulichen Nutzung - Wohngebiet - dahingehend präzisiert, dass künftig für die Wohngebiete die Festsetzung Wohngebiet b entsprechend der Bauordnung von 1953 angewendet werden sollte. Die nicht korrekte Vorgehensweise wurde vom Verwaltungsgericht bei einem anderen Bebauungsplan bemängelt, so dass jetzt aus Gründen der Rechtssicherheit die Art der baulichen Nutzung für die bestehenden Wohngebiete auf die Bestimmungen der BauNVO von 1990 umgestellt werden soll. Entsprechend dem Bestand sollen die Wohngebiete jetzt als allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden.

Hierfür reicht eine textliche Festsetzung aus, da die übrigen zeichnerischen Festsetzungen bestehen bleiben können. Die Änderung soll weiterhin in einem vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden. Die Voraussetzungen dafür liegen vor: die Grundzüge der Planung werden nicht berührt; es wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen und Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzgebiete werden nicht berührt.

Da mit der Änderung des Bebauungsplanes keine neuen Baurechte geschaffen werden sollen und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, soll auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit verzichtet werden.

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes hat keinerlei Auswirkungen auf den bestehenden Umweltzustand im Plangebiet wie auf die Gesundheit des Menschen, da die Bebauung bereits abgeschlossen ist und neue Baurechte nicht begründet werden. Eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht sind im vereinfachten Verfahren nicht erforderlich. Die gutachtliche Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün ist als Anlage 4 beigelegt.

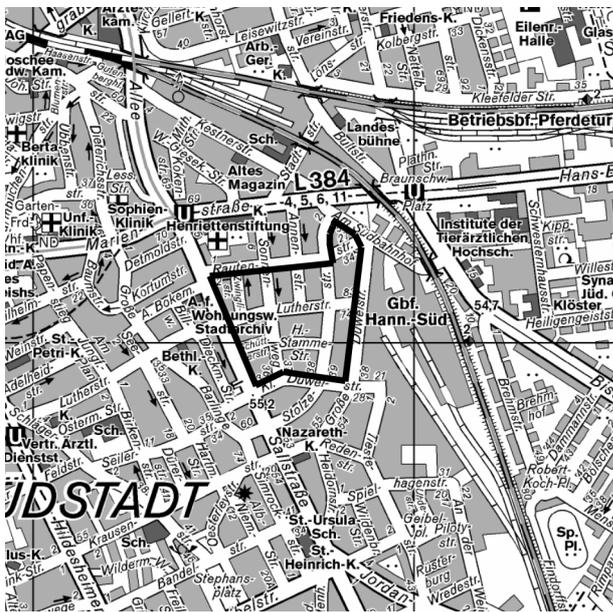
Die beantragten Beschlüsse sind erforderlich, um das Verfahren formal einzuleiten und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes durchführen zu können.

61.12
Hannover / 29.11.2006

Begründung
vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB

Bebauungsplan Nr. 51, 7. Änderung
- Sonnenweg / Lutherstraße -

Stadtteil: Südstadt



Geltungsbereich:

Das Plangebiet wird begrenzt durch die östliche Grenze der Sallstraße, die nördliche Grenze der Kleinen Düwelstraße, die westliche Grenze der Großen Düwelstraße, die südwestliche Grenze der Straße Am Südbahnhof, die östliche Grenze der Stolzestraße und die südliche Grenze der Rautenstraße.

1. Zweck und städtebauliche Ziele der Bauungsplan - Änderung

Am 20. Januar 1954 wurde der Durchführungsplan Nr. 51 (bestehend aus dem Teilplan a - Fluchtlinien - und dem Teilplan b - Nutzungen -) förmlich festgestellt und somit rechtsverbindlich. Heute wird der Plan gemäß der Überleitungsvorschriften des Bundesbaugesetzes von 1960 als Bauungsplan Nr. 51 bezeichnet. Die Baugebiete im Geltungsbereich der vorliegenden 7. Änderung wurden ursprünglich als Wohngebiet festgesetzt.

Rechtliche Grundlage für die Bestimmung der Art der baulichen Nutzung war die u. a. nach der Bauregelungsverordnung von 1936 erlassene Bauordnung für die Hauptstadt Hannover aus dem Jahre 1943, obwohl bereits im Laufe des Jahres 1953 eine geänderte Fassung der Bauordnung zur Anwendung kam. Die Bauordnung von 1943 ist anzuwenden, da der Bauungsplan vor der Einführung der Bauordnung von 1953 ausgelegen hat. Ein wesentlicher Unterschied beider Bauordnungen hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung besteht darin, dass die Bauordnung von 1943 die Baugebiete in vier Typen aufteilt, während die Bauordnung von 1953 sieben Nutzungsarten vorsieht, so gibt es ab 1953 statt bisher einer Wohngebietsart nun drei Arten von Wohngebiet. Zur rechtlichen Klarstellung, welche genauen planerischen Zielvorstel-

lungen hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung bestehen, wurden die ursprünglich festgesetzten Wohngebiete nachträglich dahingehend präzisiert, dass sie künftig dem Wohngebiet b der Bauordnung von 1953 zugeordnet werden sollten. Das Wohngebiet b entspricht in etwa dem allgemeinen Wohngebiet der heutigen Baunutzungsverordnung. Allerdings wurde die präzisierende Änderung in einem formal nicht korrekten Verfahren durchgeführt, wie das Verwaltungsgericht bei einem anderen Bebauungsplan festgestellt hat.

1971 sollten 13 Bebauungspläne in einem Sammelverfahren, zu denen auch der Bebauungsplan Nr. 51 gehörte, hinsichtlich der Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung auf die Regelungsinhalte der Baunutzungsverordnung (BauNVO) von 1968 umgestellt werden. Die Umstellung für den Bebauungsplan Nr. 51 sollte im Rahmen der 6. Änderung erfolgen und die bislang nach der Bauordnung festgesetzten Wohngebiete künftig als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden. Das Sammelverfahren für die Umstellung der Bebauungspläne auf die damals aktuelle BauNVO leidet nach heutigen Erkenntnissen an Verfahrens- und Formfehlern, die durch ein ergänzendes Verfahren nicht behoben werden können.

Da der Vollzug des Bebauungsplanes Nr. 51 auf der Grundlage der Bauordnung von 1953 vorgenommen wurde, soll aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit für die Bürgerinnen und Bürger die tatsächlich vollzogene Art der Nutzung jetzt fehlerfrei festgeschrieben werden und gleichzeitig eine Umstellung auf die Vorschriften der BauNVO von 1990 erfolgen. Die andere Möglichkeit, eine Beibehaltung der Festsetzung Wohngebiet nach der Bauordnung von 1943, würde bedeuten, dass unter Umständen auch mischgebietstypische Nutzungen möglich sind und so ggf. den Charakter des Gebietes beeinflussen würden, das fast vollständig bewohnt wird. Läden, Dienstleistungsbetriebe, Gaststätten, Praxen sowie einige Ateliers geben dem Plangebiet den Charakter eines allgemeinen Wohngebietes.

Für die Umstellung auf die BauNVO 1990 ist es ausreichend, die Änderung in textlicher Form vorzunehmen, da lediglich die Art der Nutzung betroffen ist. Die Änderung soll weiterhin in einem vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden. Die Voraussetzungen dafür liegen vor: die Grundzüge der Planung werden nicht berührt; es wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen und Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzgebiete werden nicht berührt.

Entsprechend dem bereits oben beschriebenen Bestand sollen die ehemals als Wohngebiet b festgesetzten Baublöcke wie auch schon 1971 vorgesehen als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden. Weitere Festsetzungen mit Ausnahme einer Festsetzung für ausreichenden Schallschutz (siehe unten) sind nicht erforderlich, da neue Baurechte nicht geschaffen werden sollen und die durch Kriegsschäden entstandenen Baulücken nach den bisherigen Vorgaben für das Maß der baulichen Nutzung vollständig bebaut wurden. Diese Vorgaben bleiben weiterhin gültig. Auch aus heutiger städtebaulicher Sicht besteht kein Anlass, die damaligen planerischen Zielvorstellungen (die Innenbereiche der Baublöcke sollten von Wohnnutzungen frei bleiben) zu überarbeiten. Die weiterhin anzuhaltenden Fluchtlinien erfassen die vor dem zweiten Weltkrieg entstandene Bausubstanz nicht vollständig. Hierbei handelt es überwiegend um Seitenflügel auf den rückwärtigen Grundstücksteilen, in einigen Fällen auch um Hinterhäuser. Da am Planungsziel festgehalten werden soll, die Innenhöfe von einer Bebauung freizuhalten, ist für die betroffene Bausubstanz der Grundsatz des Bestandsschutzes anzuwenden.

Der Flächennutzungsplan stellt den Planbereich als Wohnbaufläche dar. Längs der Sallstraße zeigt er zusätzlich einen Bereich mit Marktfunktion auf. Die Festsetzungen der Bebauungsplan - Änderung sind aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

2. Verkehr und Infrastruktur

Das Plangebiet ist durch vorhandene Straßen erschlossen. Der Anschluss an den ÖPNV wird durch die in der Marienstraße verkehrende Stadtbahn gewährleistet. Die erforderlichen Kanäle und Versorgungsleitungen sind in den öffentlichen Straßen vorhanden. Ein Kinderspielplatz befindet sich an der Straße Am Südbahnhof. Weitere öffentliche Einrichtungen wie z. B. Schulen

oder Kindertagesstätten befinden sich im Stadtteil selbst oder in den benachbarten Stadtteilen. Durch die Festsetzungen dieser Änderung wird kein Mehrbedarf an öffentlichen Einrichtungen gleich welcher Art ausgelöst. Läden zur Deckung des täglichen Bedarfes befinden sich im Plangebiet sowie an der Marienstraße und der Sallstraße.

3. Umweltverträglichkeit

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes hat keinerlei Auswirkungen auf den bestehenden Umweltzustand im Plangebiet wie auf die Gesundheit des Menschen, da die Bebauung bereits abgeschlossen ist und neue Baurechte nicht begründet werden. Ein Eingriff in den Naturhaushalt findet somit nicht statt.

Luftbilder aus dem 2. Weltkrieg zeigen eine Bombardierung bzw. Kriegseinwirkungen im Plangebiet. Es ist daher davon auszugehen, dass noch Bombenblindgänger vorhanden sein können. Aus Sicherheitsgründen wird deshalb eine Gefahrenerforschungsmaßnahme empfohlen.

Das Altlasten- und Verdachtsflächenkataster verzeichnet für das Plangebiet sowohl Verdachtsflächen als auch flächenhafte Auffüllungen aus Trümmerschutt. Der Trümmerschutt kann abhängig von der Gemengelage Schadstoffe enthalten. Dies kann bei Erdarbeiten zum Anfall von Abfall führen bzw. bei beabsichtigten Versickerungen ein Hinderungsgrund darstellen. Auch von den ehemaligen gewerblichen Nutzungen können noch Schadstoffe im Boden und im Grundwasser enthalten sein. Bei geplanten Baumaßnahmen sowie Umnutzungen ist daher eine rechtzeitige Abstimmung mit den zuständigen Behörden sinnvoll. Darüber hinaus ist das Grundwasser fast im gesamten Plangebiet mit leicht flüchtigen chlorierten Kohlenwasserstoffen verunreinigt. Unmittelbare Gefahren sind zur Zeit nicht zu erkennen, bei einer beabsichtigten Grundwasserbenutzung im Zusammenhang mit Bautätigkeiten sind deshalb die wasserrechtlichen Vorschriften zu beachten und Lösungsmöglichkeiten mit der Region Hannover abzustimmen.

Östlich des Plangebietes grenzen die Flächen des Güterbahnhofes Hannover - Süd an. Für diese Flächen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 620. Längs der Großen Düwelstraße ist dort ein gegliedertes Gewerbegebiet und im südlichen Teil ein Mischgebiet ausgewiesen. Im gegliederten Gewerbegebiet sind nur Betriebe zulässig, die hinsichtlich ihres Störungsgrades auch in Mischgebieten zulässig wären. Damit ist im planungsrechtlichen Sinne ein verträglicher Übergang von Wohnen zu den Gewerbeflächen des Südbahnhofes gewährleistet.

Der Bebauungsplan Nr. 51 enthält keinerlei Festsetzungen, mit denen ausreichender Schallschutz vor Verkehrsgeräuschen gewährleistet werden sollte. Nach dem Schall - Immissionsplan - Hannover 2000 werden für große Teile des Plangebietes die Orientierungswerte der DIN 18005 von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts, die einen fachlich anerkannten Bewertungsmaßstab darstellen, durch auf der Sallstraße, der Lutherstraße, der Stolzestraße, der Marienstraße, der Straße Am Südbahnhof, der Großen Düwelstraße und der Bahnstrecke Hannover - Nordstemmen verursachte Verkehrsgeräusche tags wie nachts teilweise erheblich überschritten. Aktive Schallschutzmaßnahmen sind aufgrund der abgeschlossenen Bebauung nicht möglich, so dass nur die Möglichkeit verbleibt, passive Schallschutzmaßnahmen vorzusehen. Es wird davon ausgegangen, dass derartige bauliche Vorkehrungen insbesondere an den Fenstern im Plangebiet vorgenommen wurden. Im Bebauungsplan soll für den Fall neuer Bauvorhaben, bei grundlegenden Änderungen am Gebäude oder bei Austausch der Fenster durch eine entsprechende textliche Festsetzung vorgeschrieben werden, dass auf den im § 3 der textlichen Festsetzung näher bezeichneten Grundstücken besondere bauliche Vorkehrungen zum Schutz gegen Verkehrslärm (z. B. Schallschutzfenster, schalldämmende Außenwände) zu treffen sind, die geeignet sind, in den Aufenthaltsräumen gesunde Wohnverhältnisse zu gewährleisten.

Im Rahmen der Bauleitplanung liegen wichtige Faktoren künftiger Baumaßnahmen nicht vor, so dass eine Festsetzung von Maßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm daher nur pauschal und generalisierend vorgenommen werden kann. Erst beim Vollzug des Bebauungsplanes können

anhand der dann vorliegenden Berechnungsparameter die Anforderungen an den Schallschutz durch entsprechende Berechnungen konkretisiert werden. Im Baugenehmigungsverfahren sind entsprechende Nachweise zu erbringen. Verbindliche Anforderungen über bestimmte einzuhaltenen Innenpegel sind gesetzlich nicht vorgeschrieben. Als sinnvolle Grundlage zur Erzielung eines ausreichenden Schutzes vor Verkehrsimmissionen ist es z. B. sachgerecht, die 24. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung - 24. BImSchV) hinzuzuziehen. Diese Verordnung legt Art und Umfang der zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche notwendigen Maßnahmen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen fest. Auf diese Weise sind passive Schallschutzmaßnahmen zu erreichen, die den Nutzern eine gegen unzumutbare Lärmbeeinträchtigungen - auch nach den Erkenntnissen der Lärmforschung - abgeschirmte Gebäudenutzung ermöglichen. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass Maßnahmen des passiven Schallschutzes die ihnen zugedachte Schutzwirkung erfüllen, wenn sie die Gewähr dafür bieten, dass Schlaf- und Kommunikationsstörungen vermieden werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass für viele der betroffenen Grundstücke, insbesondere für die an der Stolzestraße und Lutherstraße gelegenen Grundstücke, die nach der Energieeinsparverordnung ohnehin einzubauenden Fenster einen ausreichenden Schallschutz gewährleisten werden.

Schallschutzfenster entfalten ihre schalldämmende Wirkung nur im geschlossenen Zustand, deshalb ist es empfehlenswert, Schlafräume und Kinderzimmer für eine ständige Lüftung während der Nachtzeit mit schalldämmten Lüftern auszustatten.

4. Kosten für die Stadt

Durch die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 entstehen der Stadt keine Kosten.

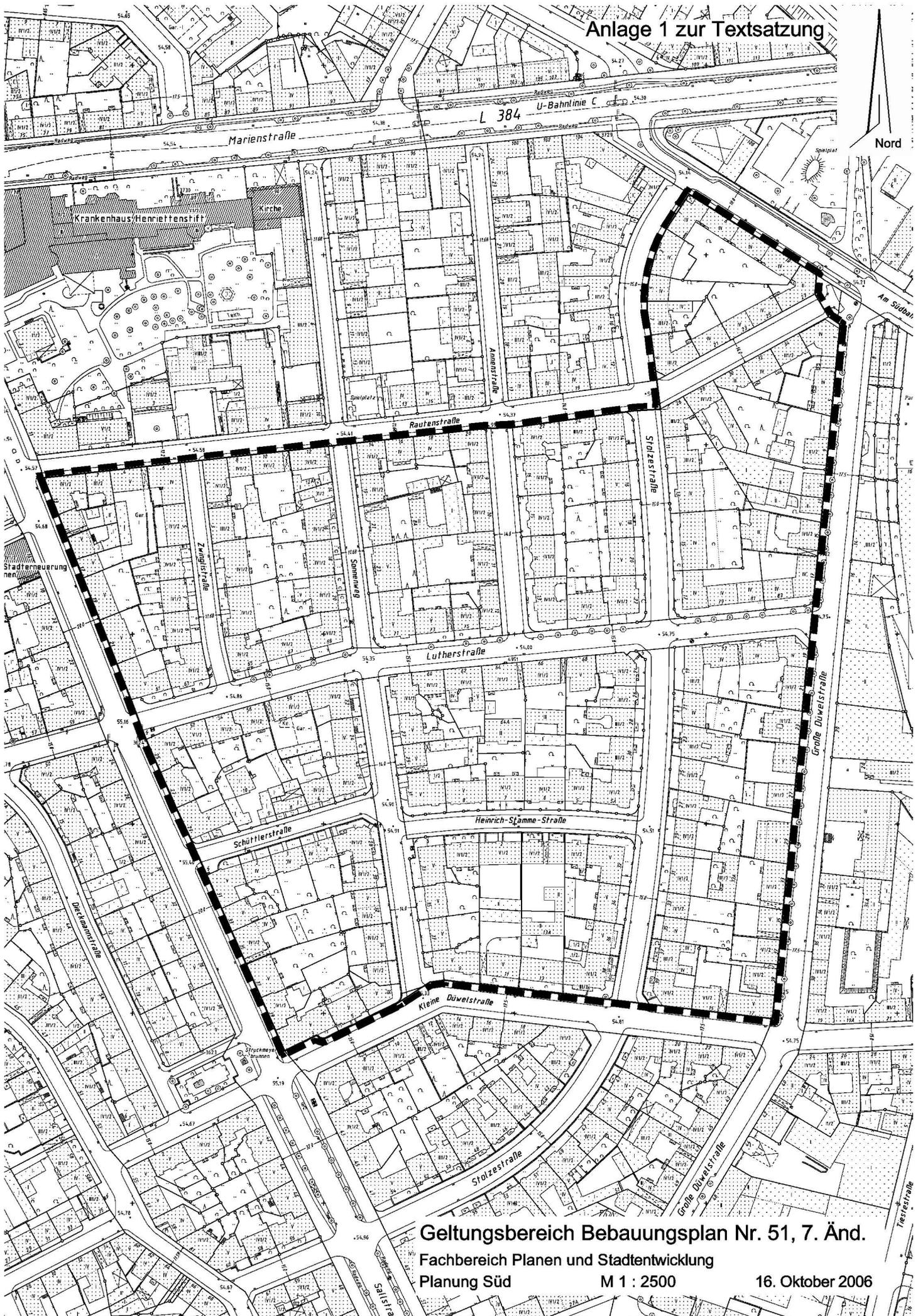
Begründung des Entwurfes
aufgestellt
Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
November 2006

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat
der Begründung des Entwurfes
am . . . zugestimmt.

(Heesch)
Fachbereichsleiter

61.12 / 22.11.2006

Anlage 1 zur Textsatzung



Nord

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 51, 7. Änd.

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung

Planung Süd

M 1 : 2500

16. Oktober 2006



Landeshauptstadt Hannover

Bebauungsplan Nr. 51, 7. Änderung

- Sonnenweg / Lutherstraße -

Vereinfachtes Verfahren

Präambel

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat den Bebauungsplan Nr. 51, 7. Änderung, bestehend aus den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen; die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und § 6 und § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S 382), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Hannover,

(Siegel)

Oberbürgermeister

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 51 werden wie folgt geändert:

§ 1

Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 umfasst die Fläche zwischen der östlichen Grenze der Sallstraße, der nördlichen Grenze der Kleinen Düwelstraße, der westlichen Grenze der Großen Düwelstraße, der südwestlichen Grenze der Straße Am Südbahnhof, der östlichen Grenze der Stolzestraße und der südlichen Grenze der Rautenstraße (siehe Anlage 1 zur Textsatzung). (§ 9 Abs. 7 BauGB).

§ 2

Die als Wohngebiet b bezeichneten Baugebiete werden hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung auf allgemeines Wohngebiet entsprechend der Baunutzungsverordnung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert am 22. April 1993, umgestellt. (§ 1 Abs. 3 BauGB, § 1 Abs. 3 und § 4 BauNVO).

§ 3

Auf den Grundstücken entlang der Sallstraße, der Lutherstraße, der Stolzestraße, der Straße Am Südbahnhof und der Großen Düwelstraße sowie auf den Grundstücken Kleine Düwelstraße 3 und 17, Heinrich - Stamme- Straße 5 A, Schüttlerstraße 2, Sonnenweg 22 und 25, Annenstraße 12 und 13, Rautenstraße 2, 26 und 27 sind bei den zu den nachfolgend genannten Verkehrsflächen hin orientierten Gebäudeteilen besondere bauliche Vorkehrungen (z. B. Schallschutzfenster, schalldämmende Außenwände) zum Schutz gegen den auf der Sallstraße, der Lutherstraße, der Stolzestraße, der Marienstraße, der Straße Am Südbahnhof, der Großen Düwelstraße und der Bahnstrecke Hannover - Nordstemmen entstehenden Verkehrslärm zu treffen, die geeignet sind, in den Aufenthaltsräumen gesunde Wohnverhältnisse zu gewährleisten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Hinweise

Für diesen Bebauungsplan gilt die

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Nach Mitteilung der zentralen Polizeidirektion - Kampfmittelbeseitigung - ist im Plangebiet mit Bombenblindgängern und Bombentrichtern zu rechnen.

Planentwurf

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der

Planung Süd
Hannover,
Im Auftrag

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
Hannover,
Im Auftrag

Sachgebietsleiter.

Fachbereichsleiter

Aufstellungsbeschluss

Der Rat / Verwaltungsausschuss der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Hannover,

Stadtplanung 61.1 B
Im Auftrag

(Siegel)

Stadtamtsrat

Auslegungsbeschluss

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am..... in den hannoverschen Tageszeitungen bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Hannover,

Stadtplanung 61.1 B
Im Auftrag

(Siegel)

Satzungsbeschluss

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen in seiner Sitzung am als Satzung beschlossen sowie der Begründung zugestimmt. (§ 3 Abs. 2, § 10 Abs. 1 BauGB)

Hannover,

Stadtplanung 61.1 B
Im Auftrag

(Siegel)

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. am bekannt gemacht worden.

Mit diesem Tag ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Hannover,

Stadtplanung 61.1 B
Im Auftrag

(Siegel)

Verletzung von beachtlichen Vorschriften über die Aufstellung des Bebauungsplanes

Innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntmachung des Bebauungsplans ist die Verletzung von beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie ein beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges **nicht** geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1 B
Im Auftrag

(Siegel)

Gutachtliche Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün

(entsprechend dem Ratsbeschluss vom 22.10.1987 - Drucksache Nr. 723/1987)

Planung

Hinsichtlich der Art der Nutzung soll aus Gründen der Rechtssicherheit eine Umstellung auf die BauNVO von 1990 erfolgen.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Es handelt sich um ein vollständig bebautes Areal.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Von der Planänderung gehen keine Auswirkungen auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild aus. Erhebliche Beeinträchtigungen sind somit auszuschließen.

Eingriffsregelung

Maßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung sind nicht erforderlich.

67.70 / 07.11.2006

Entsprechend der obigen Ausführungen ist eine Ausgleichsberechnung des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün, die entsprechend dem Ratsbeschluss vom 04.05.2006 (Drucksache Nr. 0576/2006) den jeweiligen Beschlussdrucksachen beizufügen ist, nicht erforderlich.

Anlage 4 aufgestellt: 61.12 / 20.11.2006

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat
Kirchrode-Bemerode-Wülferode
In den Stadtentwicklungs- und
Bauausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 2348/2006

Anzahl der Anlagen 2

Zu TOP

Aufhebung und Benennungen von Straßen im Stadtteil Kirchrode

Antrag,

folgende Aufhebung und Neubenennungen von Straßen zu beschließen.

1. Folgende Straßenbenennungen werden aufgehoben:

- a) Jonathanweg
- b) Bei den Quitten
- c) Obstbaumallee
- d) Maigoldweg

(Kartenausschnitt s. Anlage 2, Karte 2)

2. Folgende Straßen werden neu benannt:

- a) Der im mittleren Bereich von der Gravensteiner Allee in südliche Richtung abgehende Weg erhält den Namen **Maigoldweg**.
- b) Der im östlichen Bereich von der Gravensteiner Allee in südliche Richtung abgehende Weg erhält den Namen **Glosterweg**.
- c) Der im östlichen Bereich von der Gravensteiner Allee in nördliche Richtung abgehende Weg erhält den Namen **Jonathanweg**.

(Kartenausschnitt s. Anlage 2, Karte 3)

Berücksichtigung von Gender-Aspekten:

Die Benennung der neu entstehenden Straßen wird auf Grund von geplanten Bautätigkeiten erforderlich. Mit der Benennung der Straßen wird die eindeutige Zuordnung und Auffindbarkeit der zukünftigen Gebäude für alle Bewohnerinnen und Bewohner insbesondere in Notfällen gewährleistet. Die Erstellung eines Benennungskonzeptes nach Apfelsorten hilft der Orientierung aller Bewohnerinnen und Bewohner sowie Besucherinnen und Besucher.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen:

Investitionen	in €	bei HMK (Deckungsring)/ Wipl-Position	Verwaltungs- haushalt; auch Investitions- folgekosten	in € p.a.	bei HMK (Deckungsring)/ Wipl-Position
Einnahmen			Einnahmen		
Finanzierungs- anteile von Dritten			Betriebsein- nahmen		
sonstige Ein- nahmen			Finanzeinnah- men von Dritten		
Einnahmen insgesamt	0,00		Einnahmen insgesamt	0,00	
Ausgaben			Ausgaben		
Erwerbsaufwand			Personal- ausgaben	2.175,00	
Hoch-, Tiefbau bzw. Sanierung			Sachausgaben	625,00	
Einrichtungs- aufwand			Zuwendungen		
Investitionszu- schuss an Dritte			Kalkulatorische Kosten		
Ausgaben insgesamt	0,00		Ausgaben insgesamt	2.800,00	
Finanzierungs- saldo	0,00		Überschuss/ Zuschuss	-2.800,00	

Die Kosten für Straßenbenennungen sind als Durchschnittswerte zu betrachten.

Begründung des Antrages:

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am 02.07.1998 das Benennungskonzept für die in Planung gewesenen Straßenzüge des Neubaugebietes nördlich der Bemeroder Straße beschlossen. Kartenausschnitt des Bereiches s. Anlage 1.

Zwischenzeitlich haben sich die Planungen in diesem Bereich verändert.

Der Bebauungsplan Nr. 1583 / 2. Änderung sieht eine teilweise veränderte Straßenführung vor. Diese Änderung macht die Aufhebung von vier Straßennamen und die zeitgleiche Neubenennung von drei Straßen erforderlich.

Die Straßenbezeichnungen Seelhorster Platz, An der Lindenhecke und Gravensteiner Allee wurden vom Rat am 02.07.1998 beschlossen und bleiben unverändert bestehen. Der Bebauungsplan Nr. 1583 / 2. Änderung sieht die Beibehaltung dieser Straßenzüge vor.

Die Bezeichnungen Jonathanweg, Obstbaumallee, Maigoldweg und Bei den Quitten werden aufgehoben, da die ursprünglich geplanten Straßen gemäß der 2. Änderung des Bebauungsplans nicht mehr vorgesehen sind.

Für zwei der neu entstehenden Straßen sollen die Bezeichnungen Jonathanweg und Maigoldweg wieder aufgegriffen werden und damit das ursprünglich angedachte Benennungskonzept nach Apfelsorten in Anlehnung an die ehemalige Plantage beibehalten werden.

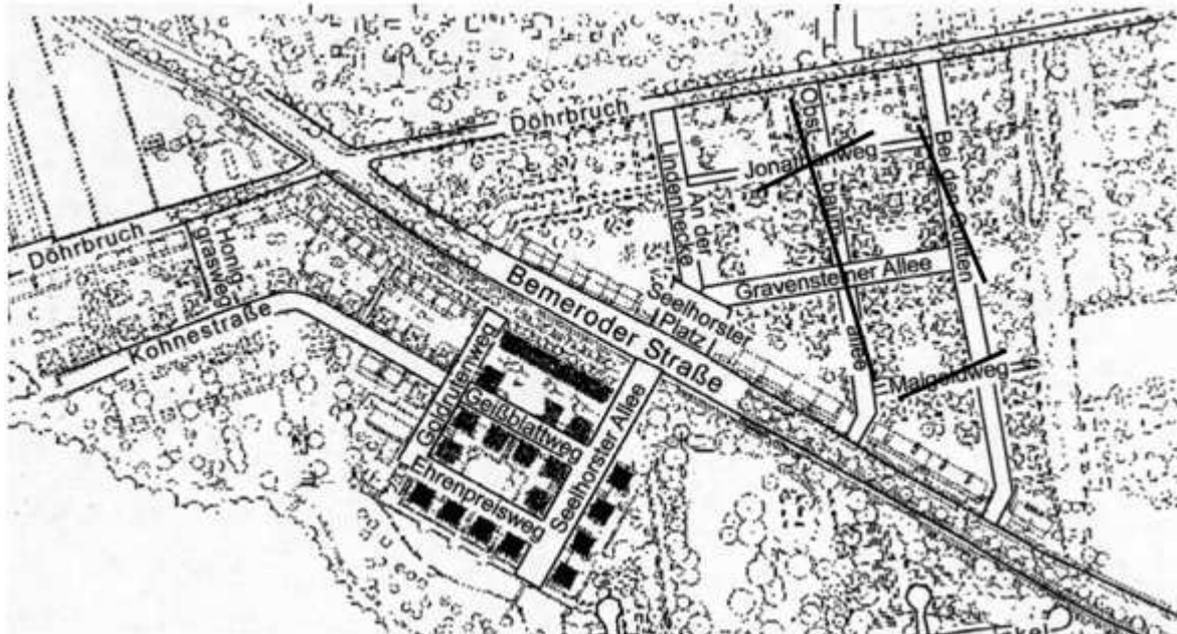
Die neuen Planungen machen die Benennung eines weiteren Weges notwendig. Mit der Benennung in Glosterweg wird an das Benennungskonzept nach Apfelsorten angeschlossen.

Die Bezeichnungen Bei den Quitten und Obstbaumallee sollen wegen der Verwechslungsgefahr zu bereits existierenden Benennungen keine Berücksichtigung mehr finden.

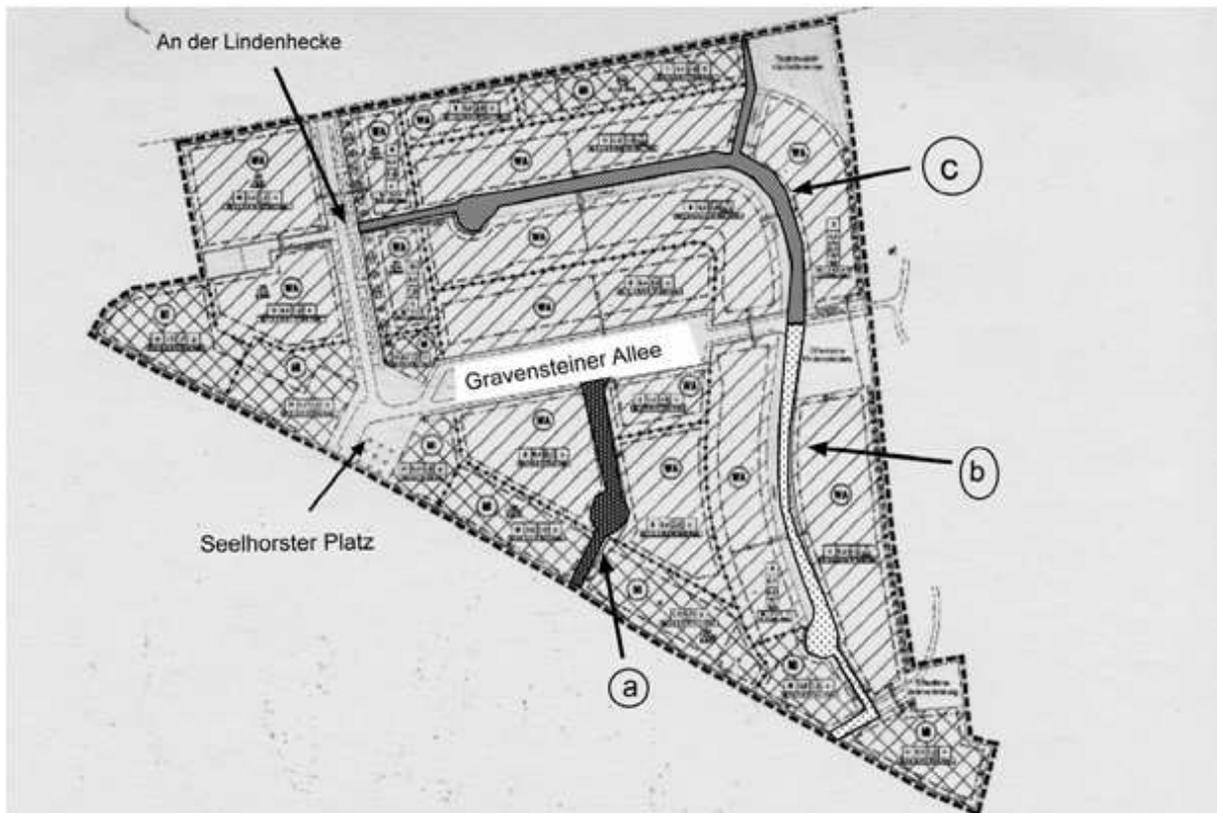
Die Benennungsvorschläge sind mit der Seelhorster Garten GmbH abgestimmt.

61.2
Hannover / 01.12.2006

Karte 2:



Karte 3:



Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Mitte
In den Ausschuss für Haushalt
Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Ausschuss für
Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und
Liegenschaftsangelegenheiten
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 0006/2007

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

Rechtsverordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen am Sonntag, den 18.03.2007 im Bereich des City-Rings aus Anlass der CeBIT

Antrag,

die in der Anlage beigefügte Rechtsverordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen im Bereich des City-Rings am 18.03.2007 aus Anlass der CeBIT zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender-Aspekte wurden beim Erstellen der Drucksache berücksichtigt.

Es wurden keine geschlechtsdifferenzierten Daten erhoben und ausgewertet.

Frauen und Männer sind von dem Erlass der Verordnung gleichermaßen betroffen.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Nach § 3 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchIG) müssen Verkaufsstellen unter anderem an Sonn- und Feiertagen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen sein.

§ 14 Abs. 1 LSchIG regelt die abweichende Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen. Diese Tage müssen durch Rechtsverordnung freigegeben werden.

Nach § 14 Abs. 2 LSchIG kann die Offenhaltung auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden. Der Zeitraum darf 5 zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18.00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes

liegen.

Zuständig für den Erlass derartiger Rechtsverordnungen sind die Gemeinden.

Die City-Gemeinschaft Hannover e. V. hat bei uns einen Antrag auf Genehmigung einer Sonntagsöffnung der Verkaufsstellen im Bereich des City-Rings am 18.03.2007 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr gestellt. Anlass für diese Sonntagsöffnung ist die CeBIT Messe.

Die CeBIT wird nach § 64 in Verbindung mit § 69 der Gewerbeordnung als Messe festgesetzt.

Die Gewerkschaft und die Verbände, die nach dem Erlass des Nds. Sozialministers anzuhören sind, haben sich zu der beabsichtigten Sonntagsöffnung wie folgt geäußert:

Die Handwerkskammer Hannover,
die Industrie- und Handelskammer Hannover,
der Einzelhandelsverband,
der Landesverband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels

in

Nds. e.V. und
die Katholische Kirche in der Region Hannover
erheben keine Einwände.

Der Ev.-luth. Stadtkirchenverband Hannover lehnt die Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen grundsätzlich ab. Der Ev.-luth. Stadtkirchenverband Hannover weist auf die grundsätzliche kulturelle und soziale Bedeutung des Sonntags als Ruhetag hin. Der Sonntag sollte nicht zum regulären Werktag gemacht werden.

Die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di ist ebenfalls um Stellungnahme gebeten worden. Eine Stellungnahme ist hier bislang nicht eingegangen.

Die Verwaltung ist nach Auswertung der Stellungnahmen und nach Abwägen der unterschiedlichen Interessen der Auffassung, dass die Verordnung erlassen werden sollten. Die rechtlichen Voraussetzungen sind erfüllt. Bedingt durch den zu erwartenden erheblichen Besucherstrom besteht ein gesteigertes Interesse bzw. Bedürfnis an dieser Sonntagsöffnungszeit.

Durch die Änderung des Grundgesetzes mit Wirkung vom 01.09.2006 haben die Bundesländer die Kompetenz erhalten, die Ladenöffnungszeiten neu zu regeln. Das Niedersächsische Ladenöffnungsgesetz wird voraussichtlich erst im April 2007 in Kraft treten. Die beantragte Sonntagsöffnung am 18.03.2007 muss daher noch nach der aktuellen Rechtslage bearbeitet werden.

32.22.1
Hannover / 03.01.2007

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Ausschuss für Haushalt
Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

1. Neufassung

Nr. 0007/2007 N1

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

Antragstext redaktionell aktualisiert

Rechtsverordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen am Sonntag, den 18.03. oder 25.03. oder 01.04.2007 im Bereich des Lindener Marktplatzes aus Anlass der Scilla Blüte

Antrag,

die in der Anlage beigefügte Rechtsverordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen im Bereich des Lindener Marktplatzes am Sonntag, den 18.03. oder 25.03. oder 01.04.2007 aus Anlass der Scilla-Blüte zu beschließen.

Da der Zeitpunkt der Scilla-Blüte und damit auch der genaue Termin des Scilla-Blütenfestes voraussichtlich erst im März 2007 feststeht, soll die Verordnung erst im März mit dem konkreten Termin versehen und entsprechend rechtzeitig veröffentlicht werden.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender-Aspekte wurden beim Erstellen der Drucksache berücksichtigt.
Es wurden keine geschlechtsdifferenzierten Daten erhoben und ausgewertet.
Frauen und Männer sind von dem Erlass der Verordnung gleichermaßen betroffen.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Nach § 3 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchIG) müssen Verkaufsstellen unter anderem an Sonn- und Feiertagen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen sein.

§ 14 Abs. 1 LSchIG regelt die abweichende Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen. Diese Tage müssen durch Rechtsverordnung freigegeben werden.

Nach § 14 Abs. 2 LSchIG kann die Offenhaltung auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden. Der Zeitraum darf 5 zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18.00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

Zuständig für den Erlass derartiger Rechtsverordnungen sind die Gemeinden.

Die Arbeitsgemeinschaft der Lindener Geschäftsleute „Linden Gut“ hat bei uns einen Antrag auf Öffnung der Verkaufsstellen am 18.03.2007 gestellt. Aus Anlass des Scilla-Blüten-Festes auf dem Lindener Berg sollen die Verkaufsstellen rund um den Lindener Marktplatz und in den angrenzenden Straßen je nach dem Zeitpunkt der Blüte und damit der Veranstaltung des Festes am 18. oder 25.03. oder 01.04.2007 in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

Nach einem Erlass des Nds. Sozialministeriums vom 08.07.1994 sind an den Begriff der „ähnlichen Veranstaltung“ im Sinne des § 14 Abs. 1 LSchIG strenge Anforderungen zu stellen. Ein Ausnahmegrund liegt nur dann vor, wenn eine Veranstaltung überregionale Bedeutung hat und einen außerordentlichen Besucherstrom auch von außerhalb hervorruft.

Die Gewerkschaft und die Verbände, die nach dem Erlass des Nds. Sozialministers anzuhören sind, haben sich zu der beabsichtigten Sonntagsöffnung wie folgt geäußert:

Die Handwerkskammer Hannover,
die Industrie- und Handelskammer Hannover,
der Einzelhandelsverband,
der Landesverband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels

in

Nds. e.V. und
die Katholische Kirche in der Region Hannover
erheben keine Einwände.

Der Ev.-luth. Stadtkirchenverband Hannover lehnt die Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen grundsätzlich ab. Der Ev.-luth. Stadtkirchenverband Hannover weist auf die grundsätzliche kulturelle und soziale Bedeutung des Sonntags als Ruhetag hin. Der Sonntag sollte nicht zum regulären Werktag gemacht werden.

Die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di ist ebenfalls um Stellungnahme gebeten worden. Eine Stellungnahme ist hier bislang nicht eingegangen.

Die Verwaltung ist nach Auswertung der Stellungnahmen und nach Abwägen der unterschiedlichen Interessen der Auffassung, dass die Verordnung erlassen werden sollte. Die rechtlichen Voraussetzungen sind erfüllt.

Die Arbeitsgemeinschaft der Lindener Geschäftsleute „Linden Gut“ plant aus Anlass der Scilla Blüte auf dem Lindener Berg zahlreiche Aktivitäten. Auf dem Bergfriedhof, im Jazzclub, im Mittwochstheater und auf der Sternwarte wird es Führungen, Ausstellungen oder Vorträge gegeben. Die Geschäftsleute rund um den Lindener Marktplatz beteiligen sich am Scilla-Blüten-Fest mit entsprechenden Aktionen. Für die Veranstaltung wird

überregional geworben. Bedingt durch den zu erwartenden Besucherstrom besteht ein gesteigertes Interesse bzw. Bedürfnis an der Sonntagsöffnung.

Durch die Änderung des Grundgesetzes mit Wirkung vom 01.09.2006 haben die Bundesländer die Kompetenz erhalten, die Ladenöffnungszeiten neu zu regeln. Das Niedersächsische Ladenöffnungsgesetz wird voraussichtlich erst im April 2007 in Kraft treten. Die beantragte Sonntagsöffnung muss daher noch nach der aktuellen Rechtslage bearbeitet werden.

32.22.1
Hannover / 30.01.2007

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Ausschuss für Haushalt
Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 0100/2007

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

Richtlinie der Landeshauptstadt Hannover für die Aufnahme und Umschuldung von Krediten und den Abschluss von Derivaten nach § 92 Abs. 1 Satz 2 NGO

Antrag,

die als Anlage beigefügte Richtlinie der Landeshauptstadt Hannover für die Aufnahme und Umschuldung von Krediten und den Abschluss von Derivaten nach § 92 Abs. 1 Satz 2 NGO zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Durch diese Richtlinie werden Gender-Aspekte nicht berührt.

Kostentabelle

Durch die Umsetzung dieser Richtlinie werden Zinsoptimierungen in noch nicht quantifizierbarer Höhe erwartet.

Begründung des Antrages

Die fortschreitende Globalisierung der Kapitalmärkte und die immer schnellere Kommunikationstechnik auf dem Banken- und Börsensektor führen zu noch kürzeren Bindungsfristen von Kredit- und Derivatangeboten.

Bisher lag die Beschlussfassung über Kreditaufnahmen nach § 40 Absatz 1 Ziffer 13 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) ausschließlich beim Rat der Stadt Hannover, der den Oberbürgermeister innerhalb eines vorgegebenen Rahmens zur Aufnahme von Krediten ermächtigt hatte.

Damit auf günstige Kapitalmarktangebote noch schneller und sicherer reagiert werden kann, wurde die NGO in der Fassung vom 22. August 1996 durch Gesetz vom 18. Mai 2006 dahingehend geändert, dass nach § 92 Abs. 1 NGO die Gemeinde Richtlinien für die Aufnahme von Krediten aufzustellen hat. Weiterhin entfällt die ausschließliche Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten durch den Rat nach § 40 Abs. 1 Ziffer

13 und wurde durch die Regelung " Der Rat beschließt ausschließlich über die Richtlinien für die Aufnahme von Krediten (§ 92 Abs. 1 Satz 2)" ersetzt.

Aus diesem Grunde hat der Fachbereich Finanzen die beigefügte Richtlinie in Anlehnung an eine entsprechende Musterrichtlinie des Niedersächsischen Städtetages erarbeitet und zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Anwendung der Richtlinie führt zu einer noch größeren Flexibilität bei der Gestaltung des bereits praktizierten aktiven Schuldenmanagements und dadurch zu weiteren Zinsoptimierungen.

20.53
Hannover / 18.01.2007

Richtlinie der Landeshauptstadt Hannover für die Aufnahme und Umschuldung von Krediten und den Abschluss von Derivaten nach § 92 Abs. 1 Satz 2 NGO

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am 15.02.2007 folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Umschuldung von Krediten (§ 92 Abs. 1 NGO) und den Abschluss von Derivaten. Die Aufnahme von Liquiditätskrediten (§ 94 NGO) bleibt unberührt.

I. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2

Definition

Kredite im Sinne dieses Abschnitts sind das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als endgültiges Deckungsmittel (§ 59 Nr. 32 GemHKVO) zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

§ 3

Kreditaufnahme

- (1) Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 83 Abs. 3 NGO).

- (2) Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung vom Rat der Landeshauptstadt Hannover beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag. Daneben ist eine Kreditaufnahme auch in den Fällen des § 88 Abs. 2 NGO oder noch bestehender Ermächtigungen aus Vorjahren nach § 92 Abs. 3 NGO zulässig.
- (3) Es sind mehrere Kreditangebote einzuholen. Vor der Annahme eines marktüblichen Angebots ist zu prüfen, welches das wirtschaftlichste Angebot ist.

§ 4

Abschluss von Derivaten

- (1) Derivate können zur Begrenzung der Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen eingesetzt werden. Voraussetzung ist, dass ein Finanzderivat immer in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einem bestehenden Basisgeschäft bzw. einem Teil des Kreditportfolios steht.
- (2) Spekulationsgeschäfte mit Derivaten sind unzulässig.

§ 5

Kreditsicherungsverbot, Forderungsabtretung

- (1) Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Rat. Die Bestellung von Sicherheiten bedarf der Zulassung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 92 Abs. 7 NGO).
- (2) Der Kreditgläubiger darf seine Forderungen aus dem Kreditvertrag nur mit Zustimmung der Landeshauptstadt Hannover an einen Dritten abtreten.

§ 6

Fremdwährungskredite

Fremdwährungskredite im Sinne von § 2 dürfen nicht aufgenommen werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Rat.

§ 7

Unterrichtung

- (1) Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung ist über aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vierteljährlich zu unterrichten. Hierbei sind die vereinbarten Konditionen anzugeben, insbesondere Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Tilgung, Auszahlungskurs sowie die voraussichtliche Laufzeit.
- (2) Abs. 1 gilt für den Abschluss von Derivaten (§ 4) entsprechend.

II. Kredite für Umschuldung

§ 8

Definition

Eine Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch Aufnahme eines neuen Kredites, in der Regel bei einem anderen Kreditgeber; Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages.

§ 9

Anforderungen

- (1) Auf Umschuldungen finden § 3 Abs. 3 sowie die §§ 5 bis 6 entsprechende Anwendung.

- (2) Durch Umschuldungen darf die Kreditlaufzeit nicht künstlich verlängert werden, soweit nicht besondere Gründe vorliegen, die eine Ausnahme rechtfertigen.
- (3) Für die Unterrichtung über die Aufnahme von Umschuldungskrediten gilt § 7 Abs. 1 entsprechend.

III. Zuständigkeit – Inkrafttreten

§ 10

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten im Sinne dieser Richtlinie liegt bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister. In allen Kreditangelegenheiten ist die Stadtkämmerin/der Stadtkämmerer ständige Vertreterin/ständiger Vertreter der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 16.02.2007 in Kraft.

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Ausschuss für Haushalt
Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 0147/2007

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Hannover

Antrag,

die als Anlage beigefügte Verordnung über Beförderungsentgelte und –bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Hannover zu beschließen.

Begründung

Der Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen e.V. – Fachvereinigung Taxi und Mietwagen – (GVN) hat die Änderung der seit dem 18.12.2003 geltenden Beförderungsentgelte beantragt.

Der Antrag wurde begründet mit:

- der Erhöhung der Kosten für die Fahrzeugbeschaffung,
- erhöhten Kosten für Reparatur und Wartung der Fahrzeuge,
- höheren Kosten bei der Kfz- Versicherung,
- Kostensteigerungen für die Lohnnebenkosten und
- den anhaltenden Kostensteigerungen für Treibstoffe.

Der beantragte Taxitarif behält seine Struktur im Wesentlichen bei.

bisher

neu

Grundpreis	2,00 €	2,40 €
1. – 3. Kilometer	1,60 € / km	1,60 € / km
4. – 10. Kilometer	1,20 € / km	1,30 € / km
alle weiteren Kilometer	1,20 € / km	1,20 € / km
Messe – Flughafen	37,00 €	39,00 €
Wartezeit	18,00 € / h	18,00 € / h
Zuschläge Kombi oder Großraum	4,00 €	4,00 €

Erhöht werden damit folgende Tarifbestandteile:

- der Grundpreis
- das Beförderungsentgelt für den 4. bis 10. Kilometer
- das besondere Beförderungsentgelt für die Strecke vom Flughafen Hannover-Langenhagen zum Messegelände und umgekehrt anlässlich von Großveranstaltungen auf dem Messegelände.

Diese Fahrpreiserhöhung wirkt sich für beispielhaft genannte Entfernungen wie folgt aus:

Km	Fahrpreis bisher	Fahrpreis neu	Erhöhung %
3	6,80 €	7,20 €	5,88
5	9,20 €	9,80 €	6,52
10	15,20 €	16,30 €	7,24
15	21,20 €	22,40 €	5,66
20	27,20 €	28,40 €	4,41
Messe-Flughafen	37,00 €	39,00 €	5,41

Zu diesem Antrag wurden gemäß § 51 Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), die Industrie- und Handelskammer (IHK), die Gewerkschaft ver.di, das Gewerbeaufsichtsamt, das Mess- und Eichwesen Niedersachsen und das Referat für Frauen und Gleichstellung der Landeshauptstadt Hannover angehört. Es wurden keine Bedenken gegen die Tarifänderung erhoben.

Die Verwaltung hat den Antrag geprüft.

Zur Prüfung der Kostensteigerungen wurde auf die öffentlichen Indizes des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen. Die durchschnittlichen Preissteigerungen bezogen auf den Zeitraum der letzten Tarifierhöhung bis November 2003 betragen für Kraftfahrerpreise 2,77 %, im Kraftfahrzeughandel und an Tankstellen 2,01 %, bei den Verbraucherpreisen 3,40 % und im Verkehr 4,50 %.

Im Vergleich haben sich die Fahrpreise der üstra Hannoversche Verkehrsbetriebe seit dem 01.03.2004 wie folgt entwickelt:

Jahr	Durchschnitt %
12.12.2004	4,55 %
11.12.2005	3,8 %
10.12.2006	3,1 %

Die Erhöhung der Taxentarife ist insbesondere wegen der gestiegenen Kraftfahrer-, Verbraucher-, und Verkehrspreise angemessen. Daher sollte auch wegen der wohl auch in

2007 zu erwartenden weiteren Preissteigerungen der beantragten Erhöhung zugestimmt werden.

Im Vergleich zu der Fahrpreisgestaltung anderer Großstädte liegen die hannoverschen Taxentartarife nach der Erhöhung im mittleren Tarifbereich. Bemerkenswert ist weiterhin der vergleichsweise niedrige Wartezeittarif. Der Entwurf dieser Verordnung wurde mit Vertretern des Taxengewerbes und mit der Region Hannover abgestimmt.

Ein gleichlautender Antrag wurde vom Gesamtverband Verkehrsgewerbe e.V. auch an die Region Hannover gerichtet. Die Region Hannover hat zugesagt, die beabsichtigten Änderungen der Verordnung in gleicher Weise vorzunehmen, um eine Einheitlichkeit zu gewährleisten. In der Region Hannover werden die neuen Tarife voraussichtlich zum 01.04.2007 eingeführt, da die nächste Regionsversammlung erst am 13.03.2007 stattfindet. Auf Wunsch des Taxigewerbes sollen die neuen Tarife in der Landeshauptstadt Hannover bereits zum 01.03.2007 eingeführt werden, da es eine Sondervereinbarung zwischen dem Gesamtverband Verkehrsbetriebe und dem Mess- und Eichwesen Niedersachsen gibt, die Taxameter der Kraftfahrzeuge bis zum 28.02.2007 zu eichen. Sollte der Tarif erst zum 01.04.2007 in der Landeshauptstadt Hannover eingeführt werden, ist eine weitere Eichung erforderlich. Dadurch entstehen den Taxenunternehmen doppelte Eichkosten.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Verständlichkeit wurde die Verordnung insgesamt neu gefasst.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen:

Investitionen	in €	bei HMK (Deckungsring)/ Wipl-Position	Verwaltungs- haushalt; auch Investitions- folgekosten	in € p.a.	bei HMK (Deckungsring)/ Wipl-Position
Einnahmen			Einnahmen		
Finanzierungs- anteile von Dritten			Betriebsein- nahmen		
sonstige Ein- nahmen			Finanzeinnah- men von Dritten		
Einnahmen insgesamt	0,00		Einnahmen insgesamt	0,00	
Ausgaben			Ausgaben		
Erwerbsaufwand			Personal- ausgaben		
Hoch-, Tiefbau bzw. Sanierung			Sachausgaben		
Einrichtungs- aufwand			Zuwendungen		
Investitionszu- schuss an Dritte			Kalkulatorische Kosten		
Ausgaben insgesamt	0,00		Ausgaben insgesamt	0,00	
Finanzierungs- saldo	0,00		Überschuss/ Zuschuss	0,00	

32.1
Hannover / 24.01.2007

Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Hannover – TaxiTarif –

vom

Aufgrund des § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 14 Gesetz vom 22. August 2006 /BGBl. I S. 1970) in Verbindung mit § 2 Nr. 4c der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (Allg. Zust. VO-Kom) vom 14. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 589) zuletzt geändert durch § 2 Absatz 2 ZustVO- Berufsbildung vom 19.07.2005 (Nds. GVBl. S. 246) in Verbindung mit §4 Absatz 1 des Gesetzes über die Region Hannover in der Fassung vom 05. Juni 2001 (Nds. GVBl S. 348), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Nds. Kommunalverfassungsrechtes und anderer Gesetze vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203) und auf Grund des § 40 Absatz 1 Nummer 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Nds. Kommunalverfassungsrechtes und anderer Gesetze vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl S. 203) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für den Verkehr mit Taxen von Unternehmen, die ihren Betriebssitz innerhalb der Stadt Hannover haben.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 Abs. 4 PBefG umfaßt die folgenden Bereiche:

Stadtgebiet Hannover

Langenhagen

Ortsteil Langenhagen (einschließlich Flughafen)

Garbsen

Ortsteil Garbsen

Seelze

Ortsteil Velber, Letter

Ronnenberg

Ortsteil Empelde

Hemmingen-Westerfeld

Ortsteil Hemmingen-Westerfeld

Laatzen

Ortsteil Laatzen

Isernhagen

Ortsteil Altwarmbüchen

- (3) Die Beförderungspflicht (§22 PBefG) besteht auch dann, wenn die Fahrgäste das Taxi nur für eine kurze Wegstrecke in Anspruch nehmen wollen.

§ 2 Allgemeiner Fahrpreis

- (1) Der allgemeine Fahrpreis gilt für alle Taxifahrten im Pflichtfahrgebiet (§ 1 Abs. 2) soweit nicht § 4 dieser Verordnung anzuwenden ist.

Der allgemeine Fahrpreis setzt sich aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die Fahrleistung, dem Entgelt für etwaige Wartezeiten und Zuschläge zusammen, ohne Rücksicht auf die Anzahl der beförderten Personen.

- (2) Bei Fahrten, deren Zielort außerhalb des Geltungsbereiches der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der/die Taxifahrer/in die Fahrgäste vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist. Das für das Pflichtfahrgebiet festgesetzte Entgelt darf jedoch nicht überschritten werden. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Für die Anfahrt wird kein Entgelt erhoben.
- (4) Der Grundpreis für jede Fahrt beträgt 2,40 EUR. In diesem Preis ist das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 62,50 m oder eine Wartezeit von 20,0 Sekunden enthalten.
- (5) a) Das Entgelt für die Fahrleistung des ersten bis dritten Kilometers wird für jede angefangene und besetzt gefahrene Wegstrecke von 62,50 m auf 0,10 € (=1,60 EUR/km) festgesetzt.
- b) Das Entgelt für die Fahrleistung des vierten bis zehnten Kilometers wird für jede angefangene und besetzt gefahrene Wegstrecke von 76,92 m auf 0,10 € (= 1,30 EUR/km) festgesetzt.
- c) Das Entgelt für die Fahrleistung für alle weiteren Kilometer wird für jede angefangene und besetzt gefahrene Wegstrecke von 83,33 m auf 0,10 € (= 1,20 EUR/km) festgesetzt.
- (6) Für die Wartezeit werden für jede angefangenen 20 Sekunden 0,10 € (=18,00 €/Std.) berechnet. Als Wartezeit gilt jedes kunden- oder verkehrsbedingte Warten der Taxe während der Inanspruchnahme.

§ 3 Zuschläge

- (1) a) Für Sachbeförderung, die auf ausdrücklichen Wunsch der Fahrgäste mit einem Kombitaxi ausgeführt wird, wird ein einmaliger Zuschlag von 4,00 EUR je Fahrt erhoben. Dies gilt nicht für die Beförderung von Rollstühlen und anderen Hilfsmitteln für Behinderte.
- b) Abweichend von § 2 Abs. 1 wird für die Beförderung von fünf bis acht Fahrgästen mit einem Großraumtaxi ein einmaliger Zuschlag von 4,00 EUR je Fahrt erhoben.
- (2) Maximal kann für Zuschläge insgesamt ein Betrag von 4,00 EUR erhoben werden.

§ 4 Besondere Beförderungsentgelte

- (1) Während der Hannover – Messe Industrie, der CeBIT und den sonstigen Großveranstaltungen auf dem Messegelände gilt für alle Fahrten bei Tag und Nacht für die Strecke vom Flughafen Hannover-Langenhagen zum Messegelände oder umgekehrt ein Sonderfahrpreis von 39,00 EUR. Wartezeiten und Zuschläge sind in dem Sonderfahrpreis nicht enthalten.
- (2) Sondereinbarungen über Beförderungsentgelte für den Geltungsbereich dieser Verordnung gemäß

§ 51 Absatz 2 Nummer 4 PBefG sind vor ihrer Einführung der Genehmigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

§ 5 Verwendung des Fahrpreisanzeigers

- (1) Der Fahrpreisanzeiger darf erst an dem vom Besteller angegebenen Bestellort, bei Vorbestellung erst zur angegebenen Zeit eingeschaltet werden.
- (2) Eine Beförderungsfahrt darf nur mit einem einwandfrei arbeitenden Fahrpreisanzeiger angetreten werden.
- (3) Tritt während der Beförderungsfahrt eine Störung des Fahrpreisanzeigers ein, so darf vor dem Beginn der Störung an für die besetzt durchfahrene Strecke ein Entgelt von 1,20 EUR pro Kilometer berechnet werden. Zuschläge werden zusätzlich berechnet.

§6 Beförderungsbedingungen

- (1) TaxifahrerInnen müssen den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen des Gepäcks unentgeltlich behilflich sein.
- (2) TaxifahrerInnen sind berechtigt, den Fahrgästen die Plätze anzuweisen, wobei die Wünsche der Fahrgäste nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollen.
- (3) Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist im Kofferraum des Fahrzeuges unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zulässt, können TaxifahrerInnen gestatten, dass das Gepäck auch anders untergebracht wird.
- (4) Hunde und Kleintiere dürfen nur dann mitbefördert werden, wenn die Betriebssicherheit dadurch nicht gefährdet wird. Blindenhunde in Begleitung von Blinden sind immer zu befördern. Tiere dürfen auf Sitzplätzen nicht untergebracht werden.
- (5) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt an die TaxifahrerInnen zu zahlen. Maßgeblicher Fahrpreis ist das bei Erreichen des Fahrzieles angezeigte Entgelt. Bei Fahrten außerhalb des Pflichtfahrgebietes können TaxifahrerInnen jedoch schon bei Antritt der Fahrt einen Vorschuß in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.
- (6) Auf Verlangen des Fahrgastes haben die TaxifahrerInnen eine Fahrpreisquittung auszuhändigen. Auf der Quittung müssen Datum, Gesamtpreis, Fahrstrecke und Ordnungsnummer, sowie Name und Adresse der UnternehmerInnen angegeben sein. Die Quittung ist mit einer Unterschrift zu versehen.
- (7) TaxifahrerInnen sollten jederzeit in der Lage sein, 50,00 € wechseln zu können.

§7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift über
 1. die Beförderung einer kurzen Wegstrecke nach § 1 Abs. 3
 2. den Hinweis an die Fahrgäste vor Fahrtbeginn, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist nach § 2 Abs. 2,
 3. die entgeltfreie Anfahrt nach § 2 Abs. 3,
 4. die zuschlagfreie Beförderung von Rollstühlen und anderen Hilfsmitteln für Behinderte nach § 3 Abs. 1 Ziffer a,

5. die Erhebung von Zuschlägen von insgesamt 4,00 € nach § 3 Abs. 2,
 6. die Vorlage von Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelt für den Geltungsbereich dieser Verordnung gemäß § 51 Abs. 4 PBefG vor ihrer Einführung bei der Genehmigungsbehörde nach § 4 Abs. 2,
 7. das Einschalten des Fahrpreisanzeigers an dem angegebenen Bestellort, bei Vorbestellung zu der angegebenen Zeit, nach § 5 Abs. 1,
 8. den Antritt einer Beförderungsfahrt mit einem einwandfrei arbeitenden Fahrpreisanzeiger nach § 5 Abs. 2,
 9. die Forderung eines zulässigen Entgeltes nach § 5 Abs. 3,
 10. die Beförderung von Blindenhunden nach § 6 Abs. 4 Satz 2,
 11. die Aushändigung oder vollständige Aushändigung einer zu erteilenden Fahrpreisquittung nach § 6 Abs. 6 dieser Verordnung zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§8 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 01.03.2007 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung über Beförderungsentgelte und –bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer in der Stadt Hannover vom 18.12.2003 aufgehoben.

Die Fahrpreisanzeiger sind spätestens bis zum 31.03.2007 auf den neuen Tarif umzustellen. Während dieser Zeit wird zu dem von dem noch nicht umgestellten Fahrpreisanzeiger ermittelten Endfahrpreis ein Zuschlag von 0,50 € erhoben.

Hannover, den

Weil
Oberbürgermeister

Diese Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hannover , den

Dr. Hansmann
Stadtkämmerer

Antrag (Antrag Nr. 0377/2007)

Eingereicht am 14.02.2007 um 14:30 Uhr.

**Änderungsantrag der Gruppe Hannoversche Linke zu Drucks. Nr. 0147/2007,
Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr
mit Taxen in der Landeshauptstadt Hannover**

Antrag,

Zusatzantrag gemäß der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover

Betr.: Antrag zur Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im
Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Hannover

(Drucksache Nr. 147/2007)

Der Grundpreis beläuft sich auf 2 Euro. Des weiteren wird bei einem Taxi-Stop aus dem
fließenden Verkehr der anfallende Fahrpreis mit der Grundgebühr verrechnet.

Begründung

In der Bundeshauptstadt Berlin wird die angeführte Regelung bereits seit längerer Zeit zur
Zufriedenheit aller Beteiligten (was der Stadtkämmerer Hansmann sicherlich bestätigen
wird) erfolgreich praktiziert. Insofern sollte die Landeshauptstadt Hannover diese
Regelung übernehmen.

Ludwig List,Gruppenvorsitzender

Hannover / 15.02.2007

**CDU-Fraktion, SPD-Fraktion, Fraktion Bündnis 90/Die
Grünen, FDP-Fraktion**
(Antrag Nr. 0372/2007)

Eingereicht am 15.02.2007 um 14:00 Uhr.

**Interfraktioneller Änderungsantrag zu Drucks. Nr. 0147/2007, Verordnung über
Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der
Landeshauptstadt Hannover**

Antrag,

Antrag zu beschließen:

In § 6 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Hannover - Taxi Tarif - wird nach den Worten "Von Blinden" folgende Ergänzung eingefügt: "und Behindertenbegleithunde in Begleitung von Rollstuhlfahrer/Innen".

Begründung

Speziell ausgebildete Behindertenbegleithunde sind Rollstuhlfahrer/Innen im Alltag eine wertvolle Hilfe. Sie können heruntergefallene Gegenstände apportieren, das Telefon, Handy, die Post, Zeitung oder Medikamente bringen, auf Kommando ein Alarmsignal auslösen, Türen öffnen, Lichtschalter bedienen und vieles mehr. Aufgrund ihres vielfältigen Könnens sind diese Hunde für Rollstuhlfahrer/Innen als Hilfsmittel - auch außerhalb der eigenen vier Wände - unverzichtbar. Die permanente Unterstützung der Rollstuhlfahrer/Innen durch ihre Begleithunde ist allerdings nur dann gewährleistet, wenn Taxifahrer/Innen verpflichtet sind auch diese Hunde zu befördern.

Rainer Lensing
Fraktionsvorsitzender

Christine Kastning
Fraktionsvorsitzende

Lothar Schlieckau
Fraktionsvorsitzender

Wilfried Engelke
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 15.02.2007

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

1. In den Verwaltungsausschuss
2. In die Ratsversammlung

Nr. 0269/2007

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Vertretung in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover (aha)

Antrag,

- a) der Rat entsendet als Vertreter der Landeshauptstadt Hannover in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover (aha) den Ersten Stadtrat Mönninghoff,
- b) die Entsendung des bisherigen Vertreters der Landeshauptstadt Hannover, Herrn Jörn Ohm, wird gleichzeitig widerrufen.

Begründung des Antrages

Nach der Änderung des niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) und damit verbunden der Auflösung des Verwaltungsausschusses ist die Verbandsversammlung das verbleibende Organ, in dem die Verbandsmitglieder Region Hannover und Landeshauptstadt Hannover vertreten sind.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover besteht aus der Hauptverwaltungsbeamtin/ dem Hauptverwaltungsbeamten jeden Verbandsmitgliedes. Auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin/ des Hauptverwaltungsbeamten der Region Hannover bzw. der Landeshauptstadt Hannover kann die Regionsversammlung bzw. der Rat der Landeshauptstadt Hannover jeweils einen anderen Bediensteten entsenden.

Anstelle des bisherigen Vertreters, Herrn Jörn Ohm, soll die Landeshauptstadt Hannover künftig durch den Ersten Stadtrat Mönninghoff in der Verbandsversammlung vertreten werden. Als Stellvertreterin ist Frau Christa Tondorf entsandt.

Gemäß § 7 der Verbandssatzung des aha sind die Vertreter / Vertreterinnen an Weisungen des jeweils entsendenden Verbandsmitgliedes gebunden.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

20.20/ Dez. I / Dez. II / Dez. V
Hannover / 05.02.2007

CDU-Fraktion (Antrag Nr. 2442/2006)

Eingereicht am 14.12.2006 um 12:15 Uhr.

in die Ratsversammlung

**Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion zur Weiterführung der Projektförderung
"eivernehmliche Nutzung des Schünemannplatzes"**

Antrag,

Dem Karl-Lemmermann-Haus werden auch für 2007 die erforderlichen Mittel zur Fortführung der Projektförderung „eivernehmliche Nutzung des Schünemannplatzes" zur Verfügung gestellt.

Begründung

Das Karl-Lemmermann-Haus hat in Zusammenarbeit mit der Verwaltung ein Nutzungskonzept für den Schünemannplatz erarbeitet und 2006 mit der Umsetzung begonnen. Die finanzielle Förderung läuft jedoch zum jahresende aus. Da erste Erfolge der Umsetzung deutlich sichtbar sind, wäre eine Weiterführung der Projektförderung auch für 2007 zwingend erforderlich, um den Erfolg des-Projekts nicht zu gefährden.

Rainer Lensing
Vorsitzender

Hannover / 14.12.2006

DAS LINKSBÜNDNIS

(Antrag Nr. 0020/2007)

Eingereicht am 08.01.2007 um 13:55 Uhr.

Ratsversammlung

Antrag der Fraktion DAS LINKSBÜNDNIS zu einer Resolution zum Boykott der Studiengebühren

Antrag,

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover möge beschließen:

„Der Rat der Stadt Hannover erklärt sich solidarisch mit den Studierenden an den Hochschulen in Hannover in ihrem Vorhaben, die politische Forderung einer Abschaffung allgemeiner Studiengebühren mit einem Studiengebührenboykott durchzusetzen. Der Rat unterstützt diesen Protest und ruft die hannoverschen Studierenden dazu auf, sich an der Boykottaktion zu beteiligen.“

Begründung

Ab dem kommenden Semester sind alle Studentinnen und Studenten in Niedersachsen verpflichtet, zusätzlich zu den Semestergebühren Studiengebühren in Höhe von 500 € zu entrichten. Nachdem landesweite Proteste gegen die Einführung von Studiengebühren im vergangenen Jahr von der Landesregierung ignoriert wurden, haben sich Allgemeine Studierenden-Ausschüsse und Basisgruppen an 14 niedersächsischen Hochschulen für eine Boykottaktion entschieden. Statt die Gebühren an die Hochschulen zu überweisen, sollen diese auf ein Treuhandkonto überwiesen werden. In Hannover nehmen Studierende der Leibniz-Universität, der Fachhochschule und der Tierärztlichen Hochschule daran teil.

Studiengebühren stehen im Widerspruch zu einer bestmöglichen Förderung jedes Menschen durch das Bildungssystem und zum Grundsatz der Chancengleichheit. Außerdem schrecken sie von der Aufnahme eines Studiums ab und verstärken den Mangel an qualifizierten Arbeitskräften. So hat das Statistische Bundesamt kürzlich festgestellt, dass die Zahl der Studienanfängerinnen in Niedersachsen im Studienjahr 2006 im Vergleich zum Vorjahr um 5,3 % zurückgegangen ist. Angesichts des hohen Anteils von Studierenden an der Bevölkerung Hannovers ist die Bedeutung der Bildung für die Zukunft unserer Stadt als Wissenscharts- und Wirtschaftsstandort unbestritten. Der Landeshauptstadt Hannover kommt in ihrer Funktion als überregionaler Hochschulstandort eine besondere Verantwortung zu, deshalb sollte sie die Studierenden bei ihren Aktionen gegen Studiengebühren unterstützen.

Jeremy Krstic Hannover, 8. 1. 2007

Hannover / 10.01.2007

SPD-Fraktion und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

(Antrag Nr. 0111/2007)

Eingereicht am 18.01.2007 um 15:10 Uhr.

Antrag der SPD-Fraktion und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Gleichstellungsgesetz auf Landesebene

Antrag,
zu beschließen:

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover fordert die Verwaltung auf, beim Land Niedersachsen und den kommunalen Spitzenverbänden darauf hinzuwirken, dass ein niedersächsisches Gleichstellungsgesetz vorgelegt wird, in dem inhaltlich der besonderen Situation von Menschen mit Behinderungen Rechnung getragen wird. Das bedeutet eine explizite Unterstützung und Stärkung von Menschen mit Behinderung im Rahmen einer neuen Behindertenpolitik im Sinne der Deklaration von Barcelona.

Begründung

Nach der Verabschiedung des Bundesgleichstellungsgesetzes, des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes stellen Ländergleichstellungsgesetze in Abstimmung mit Menschen mit Behinderung die dritte Säule der neuen Behindertenpolitik dar. Unabdingbar hierbei ist die Einheit von Landes- und kommunalen Bereichen. Hierbei hat die Stadt Hannover mit der Übernahme der Erklärung von Barcelona ein wichtiges positives Signal gesetzt.

Die kommunalen Spitzenverbände sollen sich an der aktiven Umsetzung der neuen Behindertenpolitik konstruktiv beteiligen, um in den unterschiedlichen Politikfeldern zusammen mit der Landesregierung und den Menschen mit Behinderung ein Gesetz zu verwirklichen, das die Bereitschaft der Städte und Kommunen zur positiven Erneuerung und zum Dialog mit Menschen mit Behinderung unterstreicht.

Niedersachsen das einzige Bundesland, das zurzeit noch kein Landesgleichstellungsgesetz hat.

Christine Kastning
Fraktionsvorsitzende

Lothar Schlieckau
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 22.01.2007

Liebe Kollegin, lieber Kollege, sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

- die große Koalition in Berlin will das gesetzliche Renteneintrittsalter auf 67 Jahre erhöhen (Rente mit 67)
- die große Koalition will das Altersteilzeitgesetz nicht verlängern
- die große Koalition will eine Gesundheitsreform, die für die Versicherten höhere Beiträge bedeutet

Das Ziel dieser Politik ist es, die Arbeitgeber finanziell nicht zu belasten. Kostensteigerungen sollen abhängig Beschäftigte und Rentnerinnen und Rentner tragen. Hohe Gewinne der Unternehmen führen jedoch nicht zu mehr Arbeitsplätzen. Stattdessen werden die noch reicher, die es schon jetzt im Überfluß haben.

Von dieser Art unsozialen Politik haben wir genug!

- Wir wehren uns gegen das Berliner Rentenkürzungsprogramm.
- Wir wollen eine soziale und gerechte Rente: Alle sollen bezahlen.
- Wir brauchen auch zukünftig ein Altersteilzeitgesetz, damit ältere Kolleginnen und Kollegen ausscheiden und jüngere eingestellt werden können.
- Statt Gesundheitsfonds und Schonung der privat Versicherten brauchen wir eine Bürgerversicherung, an der sich alle beteiligen.
- Und für Beschäftigte mit den niedrigsten Einkommen muss ein Mindestlohn von 7,50 Euro pro Stunde her.

Deshalb rufen wir zur Teilnahme an der Kundgebung gegen eine Rente mit 67 und für den Erhalt des Sozialstaates auf.

RENTE MIT 67 – NEIN DANKE!

FÜR EINEN SOLIDARISCHEN SOZIALSTAAT!

Demonstration und Kundgebung am 24. Februar 2007

**11.00 Uhr Sammelplatz am ZOB Hannover – Demozug
11.30 Uhr Kundgebung vor dem Landtag**

Wir rufen gemeinsam auf:

Deutscher Gewerkschaftsbund Region Niedersachsen-Mitte und
ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Landesbezirk Niedersachsen-Bremen



ES GIBT ALTERNATIVEN!

Das will die große Koalition durchsetzen:

Rente mit 67: Ab 2012 wird das gesetzliche Rentenalter bis 2029 schrittweise auf 67 Jahre angehoben.

Abschläge: Wer vorzeitig gehen will, muss Abschläge in Kauf nehmen. Frühestens ist das mit 63 möglich (heute noch 62). Betroffen sind Beschäftigte ab Jahrgang 1947 und jünger.

Altersteilzeit: Das Altersteilzeitgesetz läuft 2009 aus.

Erwerbsminderung: Die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Rente wird von heute 63 auf 65 angehoben.

Schwerbehinderte: Die Altersgrenze wird von 63 auf 65 angehoben. Vorzeitig Aussteigen geht erst ab 62 Jahren statt bisher mit 60. Dafür gibt's einen Abschlag von 10,8 %.

Witwen- und Witwerrente: Die Altersgrenze steigt von 45 auf 47 Jahre.

Beitrag: Der Beitragssatz zur Rentenversicherung steigt 2007 auf 19,9 % (und soll bis 2020 20 Prozent nicht übersteigen).

Was heißt Rente mit 67?

Rente mit 67 bedeutet: Die Gesundheit älterer Beschäftigter wird noch stärker strapaziert. Schon heute erreichen die wenigsten das derzeitige Renteneintrittsalter von 65 Jahren.

Rente mit 67 bedeutet: Zusätzliche Abschläge für alle, die früher ausscheiden – 7,2 % beispielsweise für jene, die mit 65 in Rente gehen. Für viele wäre damit Altersarmut programmiert.

Rente mit 67 bedeutet: Mehr Druck zu mehr privater Vorsorge der Versicherten um sich früheres Ausscheiden leisten zu können.

Rente mit 67 bedeutet: Geringere Beschäftigungschancen für ausgelernte Auszubildende und für Erwerbslose, also mehr Arbeitslose.

Rente mit 67 bedeutet: Arbeitgeber sparen Beiträge, die sie in Zukunft möglicherweise zahlen müssten, wenn es bei der Rente mit 65 bliebe. Dagegen müssen die Arbeitnehmer das, was sie an Beiträgen sparen, in zusätzliche Altersvorsorge investieren, die sie allein bezahlen.

»In 25 Jahren wird jeder zweite Rentner eine Rente in Höhe von Hartz IV bekommen.« So der Renten»experte« Prof. Meinhard Miegel.

Rente mit 65 bleibt: Die Regelaltersgrenze von 65 Jahren soll beibehalten werden.

Ausstieg vor 65: Es muss weiterhin flexible Möglichkeiten geben, schon vor 65 aus dem Arbeitsleben auszuscheiden.

Altersteilzeit: Das Altersteilzeitgesetz das 2009 ausläuft, muss verlängert oder durch eine vergleichbare Regelung ersetzt werden.

40 Jahre Arbeit ohne Abschläge: Nach 40 Versicherungsjahren sollte es einen Rentenbeginn ohne Abschläge geben.

Alle zahlen ein: Es sollte eine Erwerbstätigenversicherung geben. Das bedeutet, Selbständige, Freiberufler, Politiker und Beamte werden schrittweise in diese gesetzliche Rentenversicherung einbezogen und an der Finanzierung beteiligt. Auch Minijobber sollen zukünftig einzahlen und rentenversichert werden.

Beitragserhöhung kein Tabu: Eine Erhöhung des Beitragssatzes um 0,25 Prozentpunkte würde die Rente mit 67 überflüssig machen.

Erwerbsminderung: Kranke sollten leichter Zugang zu einer Erwerbsminderungsrente ohne Abschläge erhalten.

Gesündere Jobs: Alters- und altersgerechte Arbeitsgestaltung muss Schwerpunkt werden. Das heißt frühzeitige Prävention in der Arbeitswelt, Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Förderung von Vorhaben altersgerechter Arbeitsgestaltung.

Antrag (Antrag Nr. 0381/2007)

Eingereicht am 14.02.2007 um 15:00 Uhr.

**Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion zur Gewährung einer Beihilfe für den
Hannoverschen Karnevalsumzug am 17.02.2007**

Antrag,

Der Rat möge beschließen:

Der Rat wird gebeten, dem Komitee Hannoverscher Karneval bis zu 6,000 €: für die Durchführung des hannoverschen Karnevalsumzuges am 17.02.2007 zur Verfügung zu stellen.

Begründung

Die Auflagen der Stadt Hannover z.B. Verkehrslenkung 5.100 € und Straßenreinigung nach dem Zug 4.900 € können nicht mehr aus eigenen Mitteln aufgebracht werden.

Um den hannoverschen Bürgerinnen und Bürgern dieses volksnahe Event weiterhin bieten zu können, benötigt das Komitee den gewünschten Zuschuss von der Stadt.

Rainer Lensing
Vorsitzender

Hannover / 15.02.2007